

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 30 (1911)

Artikel: Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke

Autor: Geiser, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke.

Von KARL GEISER.

Die „Beiträge zur Geschichte des Wasserrechtes im Kanton Bern“, die in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bd XXVI, Heft 8 und 10) erschienen sind, beruhten, wie ich im Eingang ausdrücklich hervorgehoben habe, wesentlich auf einer Vorarbeit zu praktischen Zwecken. Bevor die Anträge zur Erledigung der Anmeldungen von Wasserrechten, die vor dem 26. Mai 1907 bestanden, gestellt wurden, schien mir eine allgemeine Orientierung unumgänglich, um die einzelnen Typen von Berechtigungen feststellen, begreifen und richtig beurteilen zu können. Dies war nur auf historischem Wege möglich. Ich musste mich aber damals damit begnügen, die Resultate meiner Untersuchungen in einem kurzen Abriss darzulegen, ohne auf die Entwicklung der einzelnen Typen näher eintreten zu können. Hiefür charakteristische Beispiele an Hand der Urkunden vorzuführen, hatte ich aber schon damals in Aussicht genommen, und benutze gerne die Gelegenheit, die mir geboten wurde, dies in der Zeitschrift für schweizerisches Recht zu tun.

Das Material, das mir hiefür zur Verfügung steht, ist ein überaus reichhaltiges, indem für die Feststellung der Rechte von beinahe 1500 Wasserwerken nicht nur das Aktenmaterial des bernischen Staatsarchivs, sondern auch sehr vieles, was sich im Privatbesitz befindet, benutzt werden konnte. Dies ermöglichte nicht nur eine beinahe lückenlose allgemeine Uebersicht, sondern es gestattete auch, die verschiedenen Typen oder sogar die Geschichte einzelner Wasserwerke oft durch

Jahrhunderte hindurch zu verfolgen. Es scheint mir nun, dass die Bilder, die sich bei der Verfolgung eines konkreten Falles ergeben, geeignet seien, zugleich auch die theoretischen Ergebnisse anschaulicher zu machen. Ich möchte daher versuchen, von den Quellen ausgehend, eine Reihe von charakteristischen Einzelbildern vorzuführen, und hoffe, dass sich dabei nicht nur für das Wasserrecht, sondern auch für andere Gebiete der Rechtsgeschichte ein Gewinn ergeben wird.

Die Nachrichten, die wir den bernischen Urkunden für die Geschichte des Wasserrechtes bis in das 13. Jahrhundert hinein entnehmen können, sind sehr spärlich und gewähren uns auch ihrer Bedeutung nach nur eine geringe Ausbeute. Im wesentlichen handelt es sich um Uebertragung von kleineren oder grösseren Gütern an Gotteshäuser. Wenn diese Uebertragungen erfolgen „cum aquis aquarumque decursibus“, so ist dies eine stehende Formel, die sich bis in das spätere Mittelalter hinein forterhielt und in den deutschen Texten durch den Ausdruck „mit Wassern und Wasserrunsen“ wiedergegeben wird. In dieser Beziehung bieten uns die ältesten bernischen Urkunden durchaus nichts besonderes.

Dies ändert sich aber mit dem zweiten Band der *Fontes Rerum Bernensium*, der den Zeitraum von 1218 bis 1271 umfasst. Schon in diesen Jahrzehnten zeigt die Entwicklung der Rechtsverhältnisse an Wassern und Wasserläufen eine grosse Mannigfaltigkeit, die von da an immer noch zunimmt. Wenn auch einzelne Rechtsformen mit der Zeit ganz verschwinden, zeigen dafür andere eine ganz überraschend vielseitige Ausgestaltung oder es tauchen wieder ganz neue Formen auf. Hiefür möchte ich nun typische Beispiele geben.

Reichslehen und Mannlehen.

In einer Urkunde, die am 1. März 1235 in Speier ausgestellt ist, verleiht König Heinrich, der Sohn Friedrichs II., für geleistete und noch zu leistende Dienste, seinem Getreuen, dem Schultheissen Peter von Bern auf seine Bitte hin „vivarium

sive lacum nostrum ante civitatem feudali jure“, wobei es sich ohne Zweifel um den grossen Fischweiher zwischen Bern und Bümpliz bei Weyermannshaus handelt.

Wichtiger ist die folgende Urkunde, durch die den Erben des Andreas von Tentenberg durch den Procurator Burgundiae, Schultheiss Rät und Burger der Stadt Bern das Lehen der von ihrem Grossvater Immo sel. errichteten Mühlen in Bern am 2. August 1249 bestätigt wird. Diese Urkunde hat schon zu vielen sachlichen Erörterungen über die Einleitung des Stadtbaches Anlass gegeben; sie bietet auch in rechtlicher Beziehung so viel Interesse, dass es sich verlohnt, etwas näher darauf einzugehen. Der Wortlaut ist folgender:

Nos M. de Rotenburch, Burgundie, Turegi ac Scafuse procurator, scultetus, consilium tam duodecim quam quinquaginta, et universi burgenses de Berne notum fieri volumus presentis litere inspectoribus universis, quod cum feodum molendinorum in Berne, que quodam reguntur rivo ibidem transeunte, quod Immo quondam de Tentenberch, prout non solum nobis verum etiam toti terre constat, propriis et gravibus in expensis fieri procuravit, ita quod tam ipse quam heredes ejus universi eisdem molendinis pro legitimo semper feodo libere gaudere deberent, B. quondam Zaringie illustri duce tunc terre domino consentiente ac legitime confirmante, sicut postmodum coram serenissimis Friderico Romanorum imperatore et Heinrico rege filio suo per testes ydoneos ac omni exceptione majores fuit probatum et per omnia cum effectu debito confirmatum, nunc demum ad heredes Andree quondam de Tentenberch, ipsius Immonis filii, videlicet Itam matrem, Berchtam uxorem suam nec non Johannem et Burchardum filios suos legitimos, sit rationabiliter devolutum, — statuimus de communi nostro consilio et assensu eadem approbantes, ut quicumque predictos heredes in feodo prescripto gravare presumpserit, tanquam perjurus contra civitatem de Berne et totam communitatem nostram noverit se fecisse, ad emendam quam ex hoc incurrit nichilominus obligaturus. Datum Berne, anno domini MCC XL nono, in crastino ad vincla sancti Petri. (Fontes R. B. II, S. 312.)

Bei dieser Urkunde ist vor allem zu bemerken, dass Marquard von Rotenburg als Vertreter des Reiches, als missus und speziell als procurator fisci, Verwalter des Reichsgutes, erscheint, und dass die Bestätigung eines Reichslehens mit dessen amtlicher Stellung durchaus im Einklang steht. (S. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 128.)

Wenn der Herzog Berchtold V. von Züringen als *dominus terrae* genannt wird, darf daraus nicht geschlossen werden, dass es sich um züringische Eigengüter oder um eine Grundherrschaft handelt, wie dies gelegentlich geschehen ist. Er ist „nicht *dominus* im römisch-rechtlichen Sinne des Eigentümers, sondern *dominus* im mittelalterlichen Sprachgebrauche des Herrschers über das Land, *dominium terrae* daher nicht das Grundeigentum, das Recht des Grundherrn an seinem Gute, sondern das Recht der Ausübung der alten königlichen Amtsgewalt.“

In dieser Stellung erscheint der *dominus terrae* in der Konstitution Friedrichs II. vom Jahre 1232. (Heusler S. 178 ff.)

Also handelt auch Berchtold V. von Züringen als Vertreter des Reiches, wofür die Bestätigung seiner Verfügungen durch Kaiser Friedrich II. und dessen Sohn König Heinrich einen weiteren Beweis liefert.

Die Beteiligung von Schultheiss, Räten und Gemeinde von Bern an der Ausstellung der Urkunde erklärt sich schon aus dem materiellen Interesse an der Nutzung des Stadtbaches; dann werden wir aber in anderem Zusammenhang ersehen, dass die Stadt Bern noch Jahrhunderte lang im Namen des Reiches Lehen vergibt. In diesem Falle übernimmt sie gegenüber den Erben des Andreas von Tentenberg auch die Aufgabe, sie in ihren Rechten zu schützen und zu schirmen.

Materiell lässt sich aus der Urkunde darauf schliessen, dass die Zuleitung des Stadtbaches schon bei der Stadtgründung oder wenigstens noch bei Lebzeiten Berchtolds V. erfolgte, und dass dem Immo von Tentenberg als Aequivalent für seine Leistungen die Wasserwerke an der Nordhalde gegen die Aare hinab als Reichslehen verliehen wurden. Ob Immo von Tentenberg nur die genannten Mühlen erbaute oder auch den Stadtbach auf seine Kosten einleitete, geht aus der Urkunde nicht mit vollständiger Sicherheit hervor. Die grammatische Konstruktion spricht eher für die erstere Annahme, ebenso die Tatsache, dass dieses Lehen nicht etwa den Stadtbach als solchen, sondern nur die Wasserwerke umfasst. Dies ist klar zu ersehen aus einer Urkunde vom 20. Juli 1269 (Fontes R. B. II, S. 725):

Schultheiss Rat und Gemeinde von Bern nehmen die Brüder des Predigerordens in ihre Stadt auf und weisen ihnen zwischen den beiden Stadtwällen die notwendigen Grundstücke zur Erbauung eines Klosters an. Diese Zuweisung umfasste unter anderen:

„Item rivum fluentem per sepedictam aream prenominitis fratribus communicavimus ad utendum sicut eis placuerit, sine detrimento aliquo civitatis. Item aquas rivorum et foncium extra predictam aream existentes permittimus in aream eandem fratrum induci ubicumque eis placuerit, sine prejudicio hominum aliorum.“

Dass es sich bei dem Bach, der durch das Klosterareal floss, um den Stadtbach handelt, der von da weiter gegen die Nydegg abwärts geleitet wurde, geht schon aus der topographischen Beschaffenheit hervor. Ueber diesen Stadtbach verfügen hier also nicht die Erben des A. von Tentenberg, die damals noch die Wasserwerke inne hatten, sondern Schultheiss Rat und Gemeinde.

Auch wird er von Schultheiss Rat und Gemeinde in der Ordnung von 1314 über die Reinhaltung des Stadtbaches bezeichnet: „unser Bach, der uns grosses gut hat gekostet“.

Ein Jahr später wird durch die Behörden der Stadt unter Bussenandrohung ein Verbot erlassen, Wasser aus dem Stadtbach abzuleiten.

Die Verfügungsgewalt über den Stadtbach und das Reichslehen der Wasserwerke sind also auseinanderzuhalten.

Die Wasserwerke am Stadtbach wurden, wie uns in einer Urkunde vom 10. Mai 1273 überliefert wird, durch Johannes von Tentenberg bei seiner Aufnahme in den deutschen Orden der Komthurei in Köniz übertragen. Die weiteren Verhandlungen darüber, die Verkäufe und Verleihungen, interessieren uns an dieser Stelle nur insofern, als wir daraus erkennen können, dass man sich eine Zeitlang bewusst war, ein Reichslehen zu übertragen, dass dies aber praktisch nur noch eine sehr geringe Rolle spielte, indem eine Bestätigung durch einen Vertreter des Reiches nie mehr nachzuweisen ist. Im 17. Jahrhundert wird bei dem Verkauf der „Schutzmühle“ durch die Stadt Bern das ursprüngliche Lehens-

verhältnis nicht einmal mehr erwähnt. Das Andenken daran wurde erst im Jahre 1841 bei Anlass eines Rechtshandels zwischen Müller Aebi und der Bürgergemeinde Bern wieder aufgefrischt.

Neben den Wasserwerken am Stadtbach existierten in Bern wahrscheinlich auch schon seit ältesten Zeiten solche an der Aare und dem davon abgeleiteten Kanal an der Matte. Die brennenden Flosse, die König Rudolf von Habsburg bei der Belagerung von 1288 die Aare hinunter schwimmen liess, sollten nach den Chronikberichten nicht nur die Brücke, sondern auch die Mühle zerstören.

Bei diesen Wasserwerken an der Aare und dem Kanal an der Matte erscheinen nun die Bubenberg in ganz ähnlicher Stellung wie die Tentenberg am Stadtbach. Wahrscheinlich haben sie Schwelle, Kanal und Wasserwerke auf eigene Kosten ausgeführt und vom Reich als Lehen empfangen.

Durch Verkauf vom 28. November 1360 gingen nun die Rechte der Bubenberg an die Stadt Bern über.

Der wesentliche Inhalt der bei diesem Anlass ausgestellten Urkunde (Fontes R. B. VIII, S. 373) ist folgender:

Johans von Bubenberg, ritter, der elter. verkauft mit Willen seiner Söhne Johans und Richart, ritter, Ulrich und Otto, juncheren, an Cunrat vom Holtz, schultheis, und 22 andere Burger von Bern „ze der burger gemeinlich von Berne und der gemeinde handen“ um 1300 Flor. Gl. als rechtes Mannlehen „den grundt dez heiligen riches in der Ara von dem alten graben bi dien walken dur abe untz an der bredier turne, die sweli und den wuor dur aba, die sagen, die blöwen, die mülinen, die sliffen, die vischentzen, Gresis hus und hofstat und dez ab den bach dur die matten, untz daz er in die Ara gat, mit der hofstat, die ouch da lit, da der bach in die Ara gat, und alles daz recht, daz ich da han in der Ara und bi der Ara, daz ich ze manlehen han von dem heiligen riche; denne han ich verkouft und ze friiem eigen hingegeben den bongarten bi der müli an der matten mit dem spicher, mit gantzer und voller herrschaft, mit wasser, mit wasserrunsen, mit grunde, mit müligeschir, mit dien müli und sliff steinen mit allen nutzen, mit aller rechtunga und ehafft und mit allen dingen, so dar zu hörent, daz lehen für ir lidig friies und bewertus manlehen und das eigen für ir friies und lidigs eigen“. Zeugen etc.

Diese Urkunde ist bis in die neueste Zeit von praktischer Bedeutung geblieben. Durch die Dotationsurkunde vom 20. September 1803, bei der Ausscheidung des Vermögens von Staat und Stadt Bern, wurden die Wasserwerke an der Matte der Stadt zugeteilt, bei der Ausscheidung zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde in den Jahren 1851/52 der Einwohnergemeinde. So konnte sich diese letztere bei der Anmeldung ihrer Wasserrechte gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 auf die Urkunde vom 28. November 1360 als Rechtstitel stützen, der dann auch durch Beschluss des Regierungsrates vom 30. Dezember 1908 anerkannt wurde.

In den bis jetzt angeführten Fällen haben wir es ganz unzweifelhaft mit Reichslehen zu tun. Nun ist aber zu beachten, dass Johann von Bubenberg in der Urkunde von 1360 von seinem Mannlehen, das er von dem heiligen Reiche habe, spricht. Dürfen demgemäss die andern Mannlehen auch als Reichslehen betrachtet werden? Die Untersuchung dieser Frage an Hand der Mannlehenbücher und Urkunden des bernischen Staatsarchivs ergab ganz interessante Resultate.

Noch im 16. Jahrhundert lautet der Eingang der Mannlehenbriefe folgendermassen:

„Wir der Schultheiss und Rat zu Bern tund kund und bekennen offenlich mit diserem Brief, dass wir us Kraft unser Statt loblichen Fryheiten, damit die von römischen Keysern und Künigen richlich begabt ist, vermögend, dass wir alle und jede mannechen, so von dem heiligen römischen rych har-rürend, die in unsern landen und gepieten gelegen sind, in namen und an statt desselben römischen rychs wol von handen lychen mögend etc.“

Wenn der Schultheiss von Bern das Mannengericht oder den „Manntag“ leitet, geschieht dies „an stat des heiligen Römischen Richs“. Dasselbe ist der Fall, wenn ausnahmsweise ein anderer Vertreter der Stadt Bern Manntag hält, so noch bei der Kundschaftsaufnahme durch den Venner Thormann am 12. März 1562 „in dem Dorf zu Zweisimmen im Ober-sibenthal an offener Richsstrass uf dem Platz unter der

oberen Linden“. Bei dieser Gelegenheit werden wiederholt und mit allem Nachdruck die kaiserlichen und königlichen Privilegien von der goldenen Bulle (der Handveste) an betont. Ferner wird ausdrücklich konstatiert, dass die Mannlehen vom Reiche oder von „Landsherren“ an die Stadt Bern gelangt seien. Hierüber wussten die Bauern aus dem Sibenthal und von Frutigen, die neben den Herrschaftsherren von Spiez und Oberhofen als Mannen erschienen, ganz genau Bescheid, ebenso über die Rechtsverhältnisse der Mannlehen. Dass unter den „Landsherren“, die in der Kundschaft genannt werden, Landherren, domini terrae, zu verstehen sind, ist ausser allem Zweifel. Eine Aufzählung dieser Herren würde an dieser Stelle zu weit führen. Es möge genügen hervorzuheben, dass der bedeutendste Zuwachs von bernischen Mannlehen im deutschen Gebiete auf die Eroberung des Aargaus zurückzuführen ist. Die Mannen im Aargau huldigen der Stadt Bern an Stelle ihrer früheren Herren von Habsburg.

Worauf stützt sich denn aber das Recht der Stadt Bern auf die Mannlehen, die sie nicht als Rechtsnachfolgerin von Landherren besass? Schon oben war von kaiserlichen und königlichen Privilegien die Rede und speziell von der goldenen Bulle, worunter die Handveste zu verstehen ist. In der Tat wird den Bernern im 3. Artikel der Handveste, deren Echtheit hier nicht zu untersuchen ist, zugesichert, sie mögen sich des Lehenrechtes erfreuen, wie die fideles et ministeriales imperii. Durch ein Privileg König Wenzels vom 25. Februar 1379 erhält die Stadt Bern das Recht, ihre Lehen weiter zu vergeben, doch so, dass, wenn die römischen Könige nach Bern kommen, die Lehenmannen ihre Lehen neuerdings von ihnen empfangen sollten. Dieses Recht erhielt eine ganz bedeutende Ausdehnung bei Anlass der Bestätigung des Kaufs von Wangen und der halben Burg Aarberg durch König Sigismund vom 6. Juli 1414. Der Schultheiss empfängt die Burg Aarberg als Lehenträger der Stadt Bern und huldigt dafür dem Könige. Dann folgt aber noch ein bedeutungsvoller Zusatz, nämlich:

„Wann wir ouch durch des Richs ubertreffenden gescheftes willen in diser gegend mit unserselbs persone nit allzit gesin

moegen und ouch slehten lüten zu kostlich, sware und unbequemlich ist, uns in verre des Riche lande nach zuvolgen, jre lehene zuempfangen, dorumb und ouch daz uns und dem Riche soliche lehene nicht vergeen oder verswigen beliben, haben wir mit wolbedachtem mute, gutem Rate und rechter wissen, dem vorgenannten Schultheissen bevolhen und mahte gegeben, bevelhen und geben jm maht in kraft diss briefs, daz er oder sin nachkomen Schultheissen zu Bern alle und iegliche, unser und des Riche werntliche lehene, die in der vorgenannten Stat zu Bern gebieten ligende sind, an unser Statt den, den sy dann von rechts wegen zulyhen sind, lihen, und von den ouch gewonlich huldunge, und eyde, von unsern und des Riche wegen nemen und emphahen sollen und moegen, doch herum usgenommen Fürsten, Graven, fryen, Ritters und knechte lehen, in den vorgenannten gebieten gelegen, und ouch unschedlich in den vorgeschribnen keuffen und stucken allen, uns und dem Riche an unsern diensten und sust yederman an sinen rechten“

Auf diesen Zusatz legte man noch im 16. Jahrhundert so grosses Gewicht, dass er dem grossen Mannlehenurbar vorangestellt wurde unter der Ueberschrift:

„Wie die Reichslehen in der Statt Bern Landschaft gelegen durch einen Schultheissen hingelichen werden mögind.“

In der Tat war damit die lehenrechtliche Stellung der Stadt Bern auf ähnliche Weise befestigt, wie die Landeshoheit ihren Abschluss fand durch das ebenfalls von Sigismund im Jahr 1415 ausgestellte Privileg, wonach die Stadt Bern das Recht erhielt, alle ihre Untertanen zur Heerfolge anzuhalten, ihnen zum Landgericht zu gebieten und sie zu besteuern.

Es ist nun wohl kein Zufall, dass unmittelbar vor Ausbruch des Twingherrenstreites eine Bereinigung der lehenrechtlichen Verhältnisse erfolgte. Es ist auch durchaus konsequent, dass die Verhandlungen hierüber nicht etwa vor Rät und Burgern, auch nicht in einem ordentlichen Gerichte stattfanden, sondern dass hiefür ein besonderes Mannengericht zusammenberufen wurde. Niklaus von Diessbach leitet die Verhandlungen als „Schulthess zu Bern und Richter in dirre sach an stat des heiligen Römschen Riche“. Die Entscheidungen von 1465 und 1469 waren für die Mannlehen noch bis in das 18. Jahrhundert in ähnlicher Weise massgebend wie für die Abgrenzung der Landeshoheit der Twingherrenvertrag von 1471. Als Recht-

sprecher erscheinen neben den grossen Herrschaftsherren einige Stadtbürger, die Mannlehen hatten, und eine ganze Anzahl von Oberländer Bauern.

Der wesentliche Inhalt geht dahin, dass bei jeder Handänderung das Lehen von der Stadt Bern innert Jahresfrist wieder zu empfangen und dafür ein Widerbrief mit spezialisierter Aufzählung der Lehensstücke auszustellen sei. Ferner dürfe kein Mannlehen weiter als bis in die dritte Hand weiter verliehen werden, und diese Verleihungen sollen „minen gnedigen Herren oder andern Oberherren genzlichen unschädlich sin“.

Die dritte Hand wird, wie auch aus den Lehenbüchern zu ersehen ist, von der Stadt Bern ab berechnet.

Der Mannlehenseid, wie er noch bis in das 17. Jahrhundert hinein zu schwören war, lautet:

„Es schwert ein jetlicher lechen man sinem lechen herren trüw und warheit zu halten, sinen fromen und nutz ze fürdern, ouch sinen schaden zewänden, sine lechen herren mit sölichem lechen zu mantagen und sünst gehorsam und gewertig zu sint, ouch das gut, so lechen ist in gutem buw und eren zu halten, sölichs nit ze verenderen noch zu entfrömbden, sonder allzit sinen lechen herren gerechtigkeit vorbehalten. Und ob er ouch einich lechen wüsste, oder verneme, dass verschwigen wellte werden oder sich verligen, alldann das selbig sinem lechen herren old sinen gwaltheren fürzetragen und sünst ouch alles das zethun das einem lechen man sinem lechen herren schuldig und pflichtig ist nach fryes Mannlechenrecht, alle geverd vermeiden“.

Die Inhaber von Mannlehen, mit welchen Twing und Bann verbunden war, also die Herrschaftsherren, waren als Vasallen verpflichtet, ihrem Lehenherrn, der Stadt Bern, Rossdienst zu leisten. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde davon regelmässig Gebrauch gemacht; 1477, bei dem Zuge nach Nancy, stellte der reiche Obersibentaler Hans Marmet, der bedeutende Mannlehen hatte, fünf gerüstete Reiter, ein volles Zehntel des bernischen Kontingents zu Ross. Diese Reispflicht der Lehenmannen bestand aber, wenn auch teilweise nur theoretisch, noch länger. Sehr schön geht dies aus einem Auftrag hervor, den der bernische Rat am 24. Dezember 1612 dem Seckelmeister Dachselhofer erteilte. Es ist dies ein Stück

Mittelalter, das man, wenn auch nicht dem Wortlaut so doch dem Inhalt nach, leicht um Jahrhunderte zurückversetzen könnte:

„Es lassend mein gnedig Herren uf ein gute fürsorg ire Vasallen in teütschen und weltchen Landen, durch die fürgesetzten Ambtlüth ermanen, sich mit guten Rüstungen und Pferden zeversehen und gerüst zehalten, damit sie Jr Gnaden im fahl der Noht ihre schuldige Reispflicht leisten mögind, und welche alters und leibs indisposition halb unvermüglich weren, ir Lehenpflicht selbs zebedienen, dass sie an ihrer statt qualifizierte personen bestellen und usrüsten sollend, welche in der Musterung bestan mögind. Dieweilen aber Jr Gnaden gern die Anzal wüssen möchten, was für Lehen in ihrem gantzen teütschen Landt seyen, die Jr Gnaden reispflichtig, und in Kriegsnöhten schuldig ire Lehen zebedienen, so gesinnend Jr Gnaden an Üch mHr. Seckelmeister Dachselhofer, Jr wellind Jr Gnaden derenhalb grundtlichen Bericht geben, damit die vorhabende abteilung des Kriegs-Regiments destc gewüsser beschehen möge“.

Das Resultat der Untersuchung war kein gerade glänzendes; in der Stadt Bern deutschen Landen fanden sich nur 14 „Vasallen“ vor, die Rossdienst zu leisten hatten, so dass man von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die Reispflicht auf Grund des Lehenrechtes nicht mehr in Anspruch nahm. Einzelne der Herrschaftsherren dienten ja so wie so in höheren militärischen Stellungen. Dagegen stellten die Lehenmannen der Waadt noch im 18. Jahrhundert 120—200 Vasallenreiter, die sich freilich nicht durch grosse Leistungsfähigkeit auszeichneten.

Von einer Verpflichtung der übrigen Mannen zum Fussdienst auf Grund des Lehenrechtes ist schon im 16. Jahrhundert nie mehr ausdrücklich die Rede. Die Stadt Bern hatte durch Verträge und Privilegien genügend andere Rechtstitel, um nicht nur den Mannen, sondern allen Wehrfähigen überhaupt „zum Reisen zu gebieten“. Dass aber die Oberländer Mannen von ihren früheren Landsherren in ihren zahlreichen Fehden Heerfolge zu Fuss leisteten, steht ausser Zweifel. Diese Herren waren schon aus dem Grunde darauf angewiesen, weil im Gebirgskriege Reiterei nur sehr beschränkte Verwendung finden konnte. Dies gibt eine genügende Erklärung für die weitgehende Zersplitterung der Lehen besonders im Ober- und Nid-Oberrhein, wo wir als Mannen regelmässig freie Bauern finden.

Es gehört ja auch ganz eigentlich zum Wesen des Mannlehens, dass ursprünglich nur ein wehrhafter Mann der Inhaber sein kann. Freilich ist dieses Prinzip mit der Zeit verblasst, ist aber insofern noch zum Ausdruck gekommen, als Frauen, Minderjährige, Stiftungen, Gemeinden etc. immer einen „Vortrager“ bestellen müssen.

Objekt eines Mannlehens kann alles sein, was nach mittelalterlicher Anschauung als immobile zu betrachten ist, Herrschaften mit der verschiedensten Abstufung der Gerichtsbarkeit, einzelne Grundstücke oder Gebäude, Weidrechte, Zehnten, Zinsen, Gülten, Gerichte etc., überhaupt jedes Recht, das mit einer „Lehensstatt“ verknüpft ist. Dass dabei die Wasserwerke zahlreich vertreten sind, wird noch speziell nachzuweisen sein. -

Es gehört nun zu den charakteristischen Merkmalen der Mannlehen, dass davon nie ein Bodenzins bezahlt wird. Gerade dadurch unterscheiden sie sich sehr scharf von den Lehen nach Hofrecht. Man darf sich durchaus nicht irre machen lassen, wenn gelegentlich mit einem Mannlehen jährliche Einkünfte an Geld und Naturalien verbunden sind. Dabei handelt es sich immer um Belastungen, deren Ursprung in andern Rechtskreisen zu suchen ist. Dagegen wird von den Mannlehen bei allen Handänderungen und Lehenserneuerungen ein „Ehrschatz“ entrichtet, der ursprünglich eine mehr formelle Anerkennung der Abhängigkeit bedeutet, dann aber immer mehr einen reellen Wert repräsentiert und schliesslich bei grösseren Lehen auf mehrere Tausend Pfund ansteigt. Im 18. Jahrhundert sollten 5% vom Werte als Ehrschatz erhoben werden. Auch waren die Lehen alle 15 Jahre zu erneuern.

Die Mannlehen hatten eben ihre ursprüngliche Bedeutung eingebüsst und wurden nun als Finanzquelle ausgebeutet.

Die Lehensgewere gewährte dem Lehenmann ein sehr weitgehendes Verfügungsrecht über das Objekt, mit dem er beliehen war. Doch sollte bei Verkäufen immer die Bestätigung nachgesucht und der Ehrschatz bezahlt werden.

Von dem Rechte, die Mannlehen bis in die dritte Hand weiter zu vergeben, wurde in so ausgedehntem Masse Gebrauch

gemacht, dass die Mannlehenbücher einzelner Herrschaften wieder ganze dicke Bände ausmachen. Wenn es sich um Alpen handelt, werden oft sogar einzelne Kuhrechte als Mannlehen vergeben.

Die Lehen wurden in älterer Zeit „mit Hand und Mund, mit Worten Werken und Geberden“, die als notwendige Formalitäten galten, verliehen und angetreten, später war der urkundliche Lehenskontrakt das wesentliche, immerhin noch mit nachfolgender Beidigung. Der Heimfall des Lehens erfolgte nach dem strengeren Recht, das aber gelegentlich noch im 17. und 18. Jahrhundert angewendet wurde, bei Aussterben des Mannesstammes, bei Handänderung ohne Bewilligung des Lehensherrn und wegen Verabsäumung der Ehrschatzpflicht, wegen Vernachlässigung oder böswilliger Nichterfüllung der persönlichen Verpflichtungen, insbesondere Nichterscheinen vor Mannengericht, schliesslich auch noch bei Ehrlosigkeit. Ursprünglich hatte darüber das Mannengericht zu entscheiden, im 17. und 18. Jahrhundert wird immer von Schultheiss und Rat verfügt.

Die vorstehenden Erörterungen erschienen mir notwendig, weil die Rechtsverhältnisse der Wasserwerke, die als Mannlehen vergeben waren, teilweise gar nicht leicht verständlich sind.

Von den Wasserwerken des bernischen Gebietes, die als Mannlehen erscheinen, verdienen diejenigen an der Aare in Thun nicht nur durch ihre materielle Bedeutung, sondern auch durch ihre seltsamen rechtlichen Schicksale unsere Aufmerksamkeit. Es ist keine leichte Arbeit, sich hierüber Klarheit zu verschaffen, indessen soll doch der Versuch gewagt werden, an Hand der Quellen die Verwicklung zu entwirren.

Vorerst ist zu konstatieren, dass zwei Gruppen von Lehensobjekten zu unterscheiden sind, die je einen zusammengehörigen Komplex von Wasserwerken umfassen.

Beide Mal handelt es sich um „Müli, Sagen, Blöuwen und Schleiffe,“ beide sind in der Stadt Thun an der Aare gelegen, beide Mannlehen der Stadt Bern.

Zu einem der beiden Komplexe wird aber bemerkt: „haben etwan die von Mattstetten, der von Krouchthal und der von Buchse empfangen“. Dies gab den Schlüssel zum Verständnis. Aus einem Spruchbrief des bernischen Rates vom 18. Juni 1426 liess sich dann weiter entnehmen, dass dieses Lehen herrührte „vom Stammen von Burgistein“. Die Burgistein, abstammend von dem Ministerialengeschlecht von Thun, haben in dieser Stadt wohl ähnlich wie die Bubenberg in Bern vielleicht schon zu zähringischer Zeit an einem Wehr an der Aare Wasserwerke erbaut und diese dann zu Lehen empfangen. Dieses behielten sie auch noch, als sie von Thun wegzogen und die Veste Burgistein erbauten; es blieb auch in der Familie bis zum Aussterben des Mannesstammes im Jahr 1397. Als nächster Erbe empfing Hemann von Mattstetten das Lehen von Herzog Friedrich von Oesterreich. Nach dessen Tode war das Lehen lange Zeit streitig, wurde öfters geteilt und wieder vereinigt. Im 16. Jahrhundert waren mehrere Jahrzehnte Glieder des Geschlechtes vom Stein Inhaber. Nach mehrfachem Wechsel treffen wir schliesslich diesen Komplex im gemeinsamen Besitz des Spitals von Thun und des Burgers Peter Rubi. Das Hauptobjekt desselben war die „hintere Mühle“.

Die zweite Gruppe von Wasserwerken wird in dem Urbar bezeichnet als „harlangend von der Pfrund zu Schadau“ (von der Kirche zu Scherzligen). Ist dies richtig, so würde sich auch dieses Lehen bis in die zähringische Zeit zurückführen lassen, da der Hof zu Scherzligen mit dem Patronat der dortigen Kirche von den Edeln von Wädischwil, die Rechtsnachfolger des Hauses Thun-Unspunnen waren, mit Zustimmung ihrer Lehensherrscher, der Herzoge Ludwig und Konrad von Teck, an die Propstei Interlaken verschenkt wurde. Indessen sind die Anhaltspunkte zu dürftig, um einem sicheren Aufbau als Grundlage zu dienen.

Auf festem Boden stehen wir erst mit dem folgenden Mannlehenbrief:

„Jch Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiss zu Bern, vergich und thun kund mengklichem mit disem brief, als die Statt von

Bern von künigen und keyseren gefryet und begnadet ist, in semlicher wys, das ein schultheis von Bern, so je zu zyten ist, alle die lechen, so von dem heiligen Rych darrüerent, von der Hand wol lychen mag, nach jnhalt der briefen, so die Statt von Bern darumb jnhat. Harumb soll man wüssen, das ich also an statt und innamen der Statt von Bern zu einem fryen lechen hinverlichen han und lichen hin mit disem brief für mich und min nachkommen, den frommen wysen Ulrichen und Anthoni von Erlach gevetteren, burger zu Bern, und iren lechenserben, die mülinen, sagen, schlyffi und blöuwen ze Thune, mit aller zugehörunge, züg, schiff und gschirre, die von dem heiligen Rych zu lechen gand. Darumb ouch die vorgenanten Ulrich und Anthoni von Erlach gelopt und in min hand versprochen hand, der Statt von Bern von des lechens wegen, mit ganzen trüwen gewertig und pflichtig zesind, als lechenmannen iren lechenherren billich thun und gehorsam sin sollent. Und also gelob ich der megenampt Schultheis für mich und mine nachkommen, innamen der Statt von Bern, den ehegenannten Ulrichen und Anthoni von Erlach und iren lechen erben by dem lechen zeschirmen und zehandhaben nach lechens und landsrecht, in kraft dis briefs, den ich jnen mit minem anhangenden insigel versiglet geben han, an der nechsten mitwuchen vor unser lieben frouwen tag nativitatis, nach gottes geburt vierzechen hundert dryssig und sechs jar“.

Von da an können wir dieses Lehen immer in der Familie von Erlach konstatieren, manchmal bei Erbfällen geteilt, dann wieder vereinigt. Mit der Freiherrschaft Spiez steht es ursprünglich in keinem Zusammenhang; es wird im dortigen Urbar erst 1580 aufgeführt, nachdem die Freiherrschaft an die von Erlach übergegangen war; es handelt sich also soweit es das Mannlehen betrifft, nur um eine Personalunion. Das Hauptobjekt des Mannlehens an den Wasserwerken wird im Anfang des 18. Jahrhunderts als „die vordere Mühle“ bezeichnet.

Sowohl die vordere als die hintere Mühle lagen an dem Flussarm zwischen der alten Stadt und dem Bälliz, der heute als innere Aare bezeichnet ist, unterhalb der Brücke bei dem „Freyen Hof“¹⁾. Beide Mühlen befanden sich unmittelbar

¹⁾ Die heutige äussere Aare diente damals nur noch als Stadtgraben und lag gewöhnlich trocken. Den Bürgern von Thun war aber von den Burgstein am 8. Juni 1371 ausdrücklich das Recht zugestanden worden, sie

nebeneinander, nur durch einen kleinen Zwischenraum getrennt, auf dem Areal der jetzigen grossen Lanzreinmühle. Sägen, Schleifen etc. lagen teils bei den Mühlen, teils am Aaredamm gegen den „Freyen Hof“ hinauf.

Das zweite Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte für die Abflussverhältnisse des Thunersees eine grosse Umgestaltung, sowohl in materieller als in rechtlicher Beziehung. Seit dem Sommer 1714 floss nämlich die mit der Simme vereinigte Kander nicht mehr unterhalb Thun in die Aare, sondern durch einen Einschnitt im Strätlligenhügel zwischen Einigen und dem Gwatt in den Thunersee. Dieses gewaltige Werk war durch die Regierung, um den von der Kander bedrohten Gemeinden zu Hilfe zu kommen, trotz allen Warnungen ausgeführt worden, ohne vorher der Aare, die nun eine weit grössere Wassermasse zu führen hatte, einen besseren Abzug aus dem See zu verschaffen. In Folge davon hatte die Stadt Thun von immer wiederkehrenden Ueberschwemmungen zu leiden, und es ergab sich die zwingende Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen. Es genügte nicht, den alten Stadtgraben zu erweitern; auch in der innern Aare mussten die Haupthindernisse, welche den Abfluss des Wassers hemmten, beseitigt werden. Damit waren aber sämtliche Wasserwerke in ihrer Existenz bedroht. In dieser Zwangslage musste sich die Regierung, um freie Bahn zu schaffen, entschliessen, die beiden von der Stadt Bern abhängigen Mannlehen an sich zu ziehen. Dies konnte aber nicht nur durch Rückzug oder Aufhebung der Lehen geschehen; um die Inhaber billig zu entschädigen, blieb kein anderer Weg übrig, als die Erwerbung durch Kauf. Aus den beiden hierum ausgefertigten Kaufbriefen von 1717 erhalten wir nicht nur Einsicht in den damaligen Besitzstand, sondern auch in die sehr verwickelten Rechtsverhältnisse und damals üblichen Rechtsformen.

Sie mögen daher beide im Wortlaut hier folgen:

mögen die Schwellen zwischen dem Zipfel und dem Scherzligweg (bei den jetzigen oberen Schleussen) „ufbrächen und abbrächen“, d. h. je nach Notwendigkeit Wasser in den Graben leiten.

Kaufbrief um die hintere Mühle zu Thun, d. d. 1717.

(Original im Staatsarchiv Bern.)

Wir Johannes Lohner des Rathes und Spithalvogt und Johannes Bürkhi Stattdschreiber zu Thun, Jnnahmen der Statt und Jhro Spithal daselbst, Einerseits: und Peter Rubi Burger zu Thun anderseits, thun kund und bekennend offentlich mit diesem Brieff, Dass wir innahmen und zwar wir ausgeschossene für eine Statt Thun und dero Nachkommen, und ich Peter Rubi für mich selbst und meine Erben, in der best-crefftigst und beständigsten Form verkaufft und zukauffen geben habe: Denen Hochgeachten, Wohledelgebohrnen, Gestrengen, Ehren, Nohtvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen und Hochweisen Herren Herren Schultheissen Rät und Burgeren Hochloblicher Statt Bern, als unseren insonders hochgeachten Gnädigen Herren und Oberen, wie auch deroselben Regiments Nachfahren, Benamptlichen unser beyder obvernahmseten Partheyen in gemein und unvertheilt besitzende, so genannte hindere Mühle in der Statt Thun, mit dero zudienenden Behausung, darby ligenden Gärtleins, und allem dem so darzu gehören thut, sonderlichen aber mit zweyen Wasser Lööffen, fünf Mahlheüffen und einer Rönlen; Denne allem umblauffenden und stillstehenden Schiff- und Mühli Geschirren, auch Rönlen und Mühli Steinen, und sonsten was dem Lechen Müller lauth Verzeichnus übergeben worden, sambt aller Rechtsamme, Gerechtigkeiten und Zugehördt, besonders dem Recht in den Schwellenen, wie dieselben gegenwertig im standt und wesen sind, wie auch der Fischezen auf der Oberen Schwelli, wan selbige yngeschlagen ist. Es ist die gantze Mühle MrgnHrn Mannleehen, lauth dero darumb übergebenen Mannleehenbrieffen, auch dem Spithal zu Thun Erbleehen, und desswegen jährlichen zechen Mütt (Thuner Mäs) sauberen Kärnen, allwegen den einten halben Theil auf Andree und den anderen halben Theil auf Osteren abzurichten pflichtig, sonsten frey ledig und eygen nicht weiters beschwärdt noch verschriben in keinen weg.

Ferners die der Statt Thun allein zuständige Sagi aldorten, sambt Rybi, Bläüwe und Stampfi, auch einem nechst darby auf der Aaren stehenden Speycher, dessgleichen dem Rechten der Fischezen under der Sagi, und übrigen Rechten und Zugehörden, wie solches alles an die Statt Thun kommen, und lauth Kauffbrieffen erhandlet worden, und in gegenwertigen Zustandt sich befinden. In Summa alles auf Weis und Form wie das eint und ander von uns Verköuffern bis dato ist besessen und genützet worden, nichts darvon ausgenommen noch vorbehalten. Sonsten ist gedeüte Saagi mit und neben obiger Mühle in gleichem Leehen lauth darum vorhandenen Mannleehen Briefen MgnHrn und Oberen Mannleehen, und von solcher Saagi und Zugehördt ein Drittel der Frey Herrschaft Spietz, und übrige zwey Drittel dem Spithal zu Thun Erbleehen,

dannenhar jährlichen uf Andree nacher Spietz zwey pfund pf. und ein Fornen oder aber ein pfund in gelt dafür, und dem Spithal vier pfund und zwo Fornen oder für jede auch ein pfund in gelt abzurichten schuldig; Auch soll die Saagi, Schleyffi und ander Wasser Reder so nit zu den beiden Mühlenen dienen besag elteren Briefen, zur Zeyt da die Müller an Wasser Mangel und Noht leiden still stehen, item das zu der Mühli nohtdürfftige Holz soll der Saager ohne Lohn saagen, und die Laaden zu den Schwellenen ohne der Mülleren Costen herschaffen, sonstn allerdings frey ledig und eigen. Hierauf nun ist dieser Kauf nach MgnHrn befelch von MgnHrn Teütsch-Seckelmeister und Venneren gemacht und den 26. May letsthin von UgnHrn und Oberen Rächt und Burgeren ratificiert und beliebt worden; Namlichen die Mühle, umb Sächzehentausend Pfundt Pfennigen, die Saagi, Rybi, Bläuwe und Stampfi dann umb Fünfthausend Pfundt pfennigen, beides Bern Währung, zu rechter Kauf Summa. Umb welche Summa wir die Verkeüffer und zwar wir ausgeschossene zuhanden der Statt Thun, mit dreyzehentausend Pfund pfennigen, ich Peter Rubi für mich und meiner Erben aber mit acht thausend Pfunden, von unserem hochgeachten Herren Teütsch Seckelmeysteren Sinner namens UgnHrn und Oberen Rächt und Burgeren, lauth dero befelchs mit bahrem Gelt zu vernüegen ausgewisen und bezalt worden, wie dann dessen wir uns hiemit erkennen und wir ausgeschossene zuhanden der Stadt Thun und dero Nachkommen, und ich Peter Rubi für mich und meine Erben UgnHrn und Oberen in bester Form quittieren. Auf disshin thun wir die Verkeüffer innahmen wir handeln, der verkauften Mühle, Sagi, Rybi, Bläuwe und Stampfi sambt Zugehördt, uns gantzlichen entzeüchen, und übergeben solche hochgedacht UgnHrn und Oberen führohlin zunutzen, zuniessen, Summa, damit nach Gnädigem Willen und Wohlgefallen zu schalten und zu walten. Geloben und versprechen und zwar wir ausgeschossene innahmen oftgemelter Statt Thun und dero Nachkommen, und ich Peter Rubi für mich und meine Erben, dass solche Niemanden versetzt noch anders beschwärdt seye, gsatzmessige Werschaft zutragen. Anby soll uns den Verkeüffern heüth oder morgen erlaubt sein, diesere Mühli, Saagi, Rybi, Stampfi, Bläuwe und Zugehördt, gegen erlag des obigen Kaufschillings und abtrag des mit anderwertiger Ynrichtung des Laufs ausgehenden billichemessigen Reparations Cösten wider an uns zeerhandlen, und haben uns UgnHrn und Oberen auch versprochen selbige nicht zu versetzen, sondern an gegenwertigen ohrt sitzen und bleiben zelassen. Alle Gefährdt vermitteln in Crafft diss Kauffbrieffs; Dessen zu wahren Urkhundt zwey gleichlautende Doppel verfergget und auf unser innahmen wir handeln abgestattete Glübd hin mit des Hochgeachten, Vesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen und Wohlweisen Herren

Herren Johann Rudolf Sinners, des täglichen Rahts und Seckelmeysters Teütscher Landen wohlermelter Statt Bern angewohntem Secret Insigel und auch mit der Statt Thun gemeinen grösseren Insigel (doch ohne Schaden), verwahrt und durch Teütschen Seckelschreyber, wie auch den Stattschreyber zu Thun subsigniert worden. Dessen sind wahre Glübts Gezeügen Junkher Beath Ludwig Mey Buchhalter und Herr Johann Fridenrich Ryhiner beid Burger der Statt Bern. Actum da der Mährit ergangen den sächs und zwanzigsten Mey, und hernach globt worden den sibenzenten Brachmonath, beides des Einthausendt Sibenhundert und Sibenzechenten Jahrs. 1717.

Kaufbrief um die vordere Mühle zu Thun, d. d. 1717.

(Original im Staatsarchiv Bern.)

Jch Jsaac Steiger, dess grossen Rahts der Statt Bern, und gewesener Obervogt zu Schenckenberg, thun kund und bekennen öffentlich mit diserem Brieff: Dass ich in nahmen und als theils gebotten, theils fründlich erbettener Vogt beyder Woledlen, Viel Ehr- und Tugend ergebener Frauen, als Frauen Juliana Rosina Effinger, gebohrne von Erlach, des wylund wolgeachten, Wohledlen Vesten, Junkern Christof Effingers sel., by Leben gewesenen Herren zu Wildenstein und Schultheissen zu Büren, nach Tod hinterlassenen Frauw Wittib, und Frauen Catharina von Erlach gebohrne Tillier des wyland wohl Edlen, Vesten Junkeren Hauptmann Gabriel von Erlach sel. by Leben auch Burger der Statt Bern verwittibten Frauw Gemahlin, für sie und ihre wohladenliche Erben in der allerbest, kräftigst und beständigsten Form verkauft und zu kaufen geben haben: Denen Hochgeachten, WohlEdelgebornen, Gestrengen, Ehren-, Nothvesten, Frommen, Fürnemmen und Hochwysen Herren, Herren Schultheissen, Rächt und Burgeren Loblicher Statt Bern, meinen Gnädigen Herren und Oberen und dero Regiments Nachfahren: Benantlichen wohlermelter Frauen ins gemein besitzende Vordere Mühli in der Statt Thun, mit dero zudienenden Behausung und allem dem, so darzu gehört, sonderlichen aber mit dreyen Mahlheüffen und der dazu dienenden Rönnlen, auch allen umlauffenden und stillstehenden Schiff- und Mühli Geschirr und was dem Müller lauth Verzeichnus übergeben worden, und aller Rechtsame und Zugehörd, wie die Frauen Verkäufferinnen alles bis dato besessen und genutzt haben, nichts darvon ausgenommen noch vorbehalten. Jst disere Mühli MrgnHrn und Oberen Mannlehen lauth dero darumb übergebenen Mannlehen Briefen, sonsten im übrigen allerdings frey, ledig und eigen, niemand verschrieben und versetzt in keinen weg. Hierauff nun ist diser Kauf nach MgnHrn Befelch von MngnHrn Teütsch Seckelmeister und Venneren gemacht und den 26. May

letsthin von MngnHrn und Oberen ratificiert und beliebt worden: Namblichen umb Sibenzehen Tausend und drey Hundert Pfundt Pfenningen Bärnwährung, zu rechter Kauf-Summa, umb welche Summ ich der Verkäufer zu handen der wohlermelten Frauwen von meinem Hochgeachten Herren Teütsch Seckelmeistern Sinner, nahmens MrgnHrn und Oberen lauth des Befelchs mit bahrem Gelt zu Vernügen ausgewisen und bezalt worden, wie dann dessen mich hiemit erkennen und innahmen wohledelgebohrner Frauwen und deren wohladenliche Erben, MegnHrn und Oberen bester Form quittieren.

Auf disshin thun ich der Verkäufer in nahmen ich handle, der verkauften Mühli und Zugehörd mich gäntzlichen entzeüchen und übergiben solche Hochgedacht MngnHrn und Oberen fürhin zu nutzen, zu niessen, Summa darmit nach Gnädigem Belieben und Wohlgefallen zu schalten und zu walten; Geloben und versprechen auch nahmens wohlbesagter Frauwen und dero wohladenlichen Erben, dass solche niemand versetzt noch anders beschwärt seye, gsatzmässige wehrschaft zu tragen. Alle gefährd vermitteln, in Krafft diss Kauffbrieffs, welcher zu wahren Urkund auf meiner in nahmen ich handeln abgestattete Glübd hin mit des Hochgeachten Vesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen und Wohlwysen Herren Herren Johann Rodolff Sinners, des täglichen Raths und Seckelmeister Teütscher Landen wohlermeldter Statt Bern angewohntem Secret Insigel (doch ohne Schaden) verwahrt und durch den Teütschen Seckelschryber subsigniert worden; Dessen sind wahre Glübds Gezeügen die Ehrenvesten Wysen Herren Herr Joh. Friedrich Otth, Ohngeltnerschryber und Herr Emanuel Wurstemberger, beid Burger der Statt Bern. Actum den sechs und zwanzigsten Meyen, da der Kauf von MgnHrn und Oberen bestätigt worden, und globt den zweyten Juni, beides dess Sibenzehenhundert und Sibenzehenden Jahrs. 1717.

Durch diese beiden Käufe war nun die Möglichkeit gegeben, die Schwelle und die Wasserwerke in Thun den veränderten Verhältnissen entsprechend umzubauen, was in den folgenden Jahren unter ganz beträchtlichem Kostenaufwand geschah.

Die Mannlehen waren aufgehoben, die Wasserwerke wurden in Pacht gegeben, hatten aber neben dem Pachtzins noch einige Abgaben an das Spital zu Thun und die Herrschaft Spiez zu entrichten, die als Bodenzinsen bezeichnet werden. Da in den schon erwähnten Kaufbriefen auch von Erblehen die Rede ist, wären also die Mannlehen der hinteren Mühle

in letzter Hand als Erblehen vergeben worden, was übrigens anderwärts auch vorkommt. Diese Abgabepflicht dauerte auch nach Aufhebung des Mannlehens noch fort.

Die Stadt Bern behielt aber die Wasserwerke in Thun nicht dauernd in ihrer Hand. Ein Teil davon wurde schon im Jahre 1731 an Jakob Rubi von Thun verkauft nach Inhalt des folgenden Briefes:

„Wir Schultheiss, Rät und Burger der Statt Bern, thund kund hiermit, dass Wir umb erachtenden Nutzens und mehrerer Gelegenheit willen Unserem lieben und getreüwen Angehörigen Jacob Rubin von Thun und seinen Erben auf sein unterthäniges Nachwerben hin in einem beständigen, unwiderruflichen und nach der Statt Bern Rechten kräftigsten Kauf für Uns und Unser Regiments Nachfahren verkauft und zu kaufen geben haben, benantlichen die uns zuständige, in der Statt Thun neben der sogenannten hinderen Mühli auf der Aaren gelegene Sagi, wie auch die darzu gehörige Rybi und Stampfi, unter sein Käuffers bereits besitzenden Sagi, mit Grund und Boden, Tach und Gmachen, was Nagel und Nuth fasset und begreift, samt allem darzu dienenden Schiff und Geschirr, wie auch der Fischetzen darby und allen denen zugehörigen Wercken (welche von dato an Endtgemeldt er Jacob Rubi ohne einichen Unseren Entgelt, aussert der Schwelli, in seinem eigenen Kosten erhalten soll) mit allen Rechtsamen und Gerechtigkeiten, auch denen Beschwården, was Nahmen sie haben möchten. In Summa in aller Weis und Form wie selbige bis har von uns besessen worden. Ist alles aussert etwas jährlichen Bodenzinses dem Haus Spietz und Spittal zu Thun gantzlichen frey, ledig und eigen; hieby wird ihme Käuffer heiter angedinget, dass er die Höltzer zur Sagi also legen solle, dass denen Mühlenen dardurch kein Schaden zustosse. Hierauf nun ist dieser Kauf beschechen und abgeredt worden umb und für Viertausend Pfund pfennigen Bernerwährung, zu rechtem Kaufschilling, welche Summ der Käufer verspricht von dato an acht Jahr lang mit fünf vom hundert jährlichen zu verzinsen, nach Verfluss aber dieser acht Jahren selbige mit guter läufiger Müntz abzuführen und zu bezahlen, by Verbindung Haab und Guths, da bis dahin gegenwärtige von Uns verkaufende Saagi Rybi und Stampfi samt Zugehörd unterpfändlich verhaftet seyn und verbleiben soll. Solchem nach thund Wir Uns für Uns und Unser Regiments-Nachfahren dieser aus Handen gelassenen Saagi, Rybi und gleich auch dafür gsatzmässige Währschaft versprechen. In Kraft gegenwärtigen Kaufbriefs, dessen da zu wahr- und vestem Urkund zwey gleichlautende Doppel verfertiget, und

jedes derselben mit Unserem Stands-Insigel, wie auch des Käufers Unterschrift samt bygetruktem Pütschaft verwahret und geben worden sind, all zugleich Nutz und Schaden, wie auch der von dem Kaufschilling versprochene Zins angefangen auf Andreae, als aber dieser Verkauf in Unserer Grossen Rahts-Versammlung gutgeheissen und abgeredt worden, den zwey und zwanzigsten Juny, beides des Sibenzechenhundert ein und dreissigsten Jahrs. 1731“.

Damit war die Mannlehenpflicht für diejenigen Objekte, die Rubi gekauft hatte, definitiv erloschen.

Noch gehörten aber der Stadt Bern die beiden Mühlen. Für die hintere der beiden stellte die Stadt Bern dem Spital den Pächter als Erblehentträger, der jährlich 10 Mütt Kernen zu entrichten hatte.

Dabei machte die Stadt Bern aber sehr schlechte Geschäfte. Die Mühlen, deren Betrieb aus wasserrechtlichen Gründen ein sehr unsicherer war, warfen nur einen geringen Zins ab, dagegen verursachte der Unterhalt sehr grosse Kosten. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass öfters der Antrag gestellt wurde, diese schlecht rentierenden Objekte wieder zu verkaufen. Dies wollte die Regierung aber nur unter den Vorsichtsmassregeln tun, die ihr notwendig erschienen, um sich für die Schiffahrts- und Schleusenreglemente freie Hand zu sichern und auch in formeller Beziehung ihre Rechte zu wahren. Demgemäss wurden denn auch die Bedingungen gestellt, als die beiden Mühlen an öffentliche Steigerung gebracht wurden. Nach den Vorschlägen der Vennerkammer sollten die auf der hinteren Mühle noch haftenden Erblehenpflichten auf beide Mühlen verteilt und diese als Erblehen der Stadt Thun anerkannt werden. Dagegen sollte die Stadt Thun beide Mühlen als Mannlehen der Stadt Bern anerkennen.

Dass unter solchen Bedingungen der Zudrang bei den Steigerungen nicht gross war, ist leicht begreiflich. Schliesslich langte im Sommer 1776 aber doch ein Angebot ein, das genügend schien, so dass die Vennerkammer die Genehmigung des Kaufs empfehlen konnte. Der Kaufbrief, der anfangs 1777 ausgefertigt wurde, ist nicht nur von rechtsgeschichtlichem Interesse, sondern bis auf den heutigen Tag von grosser prak-

tischer Bedeutung. Es ist daher gerechtfertigt, den vollen Inhalt hier wiederzugeben.

Kaufbrief um die Mühlen zu Thun, d. d. 1777.

(Thun-Buch, Tom. III, pag. 78 ff.)

Kauffbeyle um die beyden hindere und vordere Mühlen zu Thun
Verkäuffere: MegnHrn Teütsch Seckelmeister und Vennere, Namens
MegnHrn und Oberen der Statt und Respublik Bern,

Käuffer: Johannes Günter von Ahrwangen,

Verkaufttes: Jenige beide Mühlen, die vordere und hindere zu
Thun an der Aar gelegen, welche MegnHrn und Obern in Ao. 1717
an sich erhandelt haben.

Diese werden diesmahls hingegeben, jede mit dreyen Mahl-
häuffen und einer Rönnten, samt zudienenden Behausungen, und
dem bey der hinderen Mühle ligenden Gärtlein, nebst übrigen Zu-
gehörden, wie sich alles nunmehr im Stand und Wesen befindet.
Mit Begriff des lauth inventarii vom 4. Merz 1776 vorhandenen
Schiff und Geschirrs, die zween Mahlheüffen aber die ehemalen
auf der hinderen Mühle zu denen hierin verkauften dreyen Mahl-
heüffen gestanden, sollen abgethan und erloschen seyn und bleiben.

Ansonsten werden diese beide Mühlen übergeben mit Dach und
Gemach was Nuth und Nagel haltet, wie auch mit allen Rechtsamen
Zugehörden und Beschwården, wie solche gegenwärtig genutzet und
besessen worden, und dem Käuffer, der dieselben eine geraume
Zeit bis jezund in Lehen gehabt, bestens bekannt sind; und zwar
unter folgenden Bedingen:

1. Werden samtliche Schiffahrt und Schleüssen Reglement,
insbesondere aber das, so MegnHrn Ao. 1762 bestäthiget haben,
heiter vorbehalten, also und dergestalten, dass hochdenenselben zu
allen und jeden Zeiten frey stehen solle, solche Reglement abzu-
ändern, zu minderen und zu mehren, nach hochderoselben Gut-
finden. Und zwar wird man zu allen und jeden Zeiten bey Oeffnung
und Schliessung der Schleüssen, ohne Rücksicht auf die Mühlen,
lediglich jeweilen auf die Schiffahrt und das Schleüssen Reglement
sehen, mithin der Käuffer und seine Nachbesizere sich weder da-
nahan noch bey sich erzeugenden nöthigen Reparationen, sowohl
an denen Brügken, als an denen inneren und ausseren Schleüssen
und daher verursachendem mehr oder wenigerem Stillstande, um
keine Entschädniß weder bei MegnHrn noch bey dem Spithal der
Stadt Thun sollen bewerben können. In welchen Fählen dann auch
dem Käuffer und seinen Nachbesizeren überlassen ist, zu mahlen
wie sie immer werden können und mögen.

2. Soll der Käuffer und seine Nachbesizere sich gegen dem jeweiligen Schwelli Inspector in Thun nach dem vorhandenen Reglement verhalten und ihme bey Auf- und Zuschliessung der Schleüssen jederzeit so oft er es nöthig findet, unentgeltlich getreue Hilf leisten.

3. Sind beide gemelte Mühlen MegnHrn und Oberen mannelehenpflichtig, und haftete auf der hinderen Mühle zu Handen des Spithals in Thun ein jährlicher Erblehen- und Bodenzins von 10 Mütt Kernen, so aber nunmehr auf gethane Vorstellung und Begehren der Statt Thun, auf beide hierin verkaufte Mühlen vertheilet und also einer jeden derselbon der halbe Theil solchen Bodenzinses mit 5 Mütt Kernen aufgelegt worden, die jährlich zu zweyen Stössen, als auf Ostern und Andreä an den gemeldeten Ort, bey dem Thun Mäs abzurichten sind. Wordurch nun beide Mühlen gedeütem Spital zu Thun erblehen pflichtig gemacht worden. In Folge dessen soll, sowohl bey diesmahligem Eintritt des Lehmanns, als in das künftige für dergleichen Fälle, je von zwanzig zu zwanzig Jaren dem gedachten Spital fünf Mütt Kernen für den Ehrschaz von jeder Mühle gehören, die gegenwärtig der Käuffer bey dem Eintritt in dieses Leben abrichten soll. Für die inzwischen vorfallenden Handänderungen aber, soll kein Ehrschatz gefordert werden können. Die Stadt Thun wird ihrerseits diese beiden Mühlen von MegnHrn als gegen hochdieselben mannelehenpflichtig erkennen, und dies mahl bey dem Eintritt und in das künftige gleichfahls je von zwanzig zu zwanzig Jahren zum Ehrschatz zehn Mütt Kernen Thun Mäs verglichener massen zu entrichten haben.

4. Da bey dem Verkauff der untern Sage, Reibi und Stampfe Ao. 1731 dem damahligen Käuffer Rubi von Thun vorbehalten worden, dass der Sager seine Hölzer so legen solle, dass denen Mühlen dardurch keine Hinterniss noch Schaden zuwachse, als wird dieses denen jeweiligen Besitzern dieser Mühlen zur Nachricht hiemit angezeigt, wie zugleich auch, dass die Besizere der Sagen, Reibe und Stampfe von allen ehevorigen Schuldigkeiten, so sie gegen die Mühle zu leisten hatten, erlassen seyen; als worvon sie sowohl als von der Mannelehenpflicht bey dem Verkauff dieser Sagen von MegnHrn Ao. 1731 frey gesprochen und gelediget worden. Demnach dann der Käuffer und seine Nachbesizere dessnachen nichts weiters zu praetendieren haben werden, so wenig auch MegnHrn schuldig seyn sollen, weder an Holz noch sonsten zur Unterhaltung dieser Mühlen oder derselben Wasserwerken etwas beyzutragen, welches Hochdieselben in diesem Instrument deutlichst einzurücken und dem Käuffer und seinen Nachbesitzern vorzubehalten und zu erklären befohlen haben.

Kauffsumm 10000 Pfund Bernwährung und drey neüe Duplonen, thut zusammen 3019 Kronen 5 Batzen, denne von jeder Kronen ein

Kreüzer für die Steigerungs Kosten, welch letzteres alsobald baar, der Kaufschilling aber in drey gleichen Zahlungen, als die Erste bei dem Antritt des Kauffs, so auf jüngst abgewichenen 1. Herbstmonat 1776 gesetzt worden mit 1006 Kronen 10 Batzen, die zweyte auf solche Zeit 1777 mit 1006 Kronen 10 Batzen und die dritte Zahlung auf erste Abforderung nach vorgegangener drey monatlichen Abkündung auch mit 1006 Kronen 10 Batzen abzuführen und mit gutem baarem Gelde samt dem jeweiligen Zins vom Ausstand zu 4 vom Hundert berechnet zu bezahlen angelobt und versprochen worden, Summa Kauffschilling 3019 Kronen 5 Batzen.

Unterpfandsvorbehalt, Entzeüchung, Uebergab etc. ad formam.

Zu mehrerer Sicherheit dieses Kauffs hat der Käuffer zu wahren Bürgen gestellt, Herr Joh. Jacob Studer Spittahlvogt und des Raths zu Thun, Herr Capt. Lieut. Abraham Schieferli, alt Spendvogt und alt Einunger daselbst, Hr. Joh. Rudolf Wolf deutscher Schulmeister und Burger allda, Herr Samuel Jacob Hopf Strümpfweber und Burger daselbst, Jacob Wyss von Eisenfluh, Schlosswächter zu gedachtem Thun, Johannes Aeberhart von Jegenstorf, Verwalter der hochoberkeitlichen Ziegelhütten zu erwehntem Thun, Jacob Floken Angehöriger der Landschaft Steffisburg, Gastgeb auf dem Gesellschaftshaus zu Mezgeren in Thun, Christian Schneiter von Schwendibach Sager zu wiederholtem Thun, Isaac Ochsenbein von Farni, Gastgeb auf dem Gesellschaftshaus zu Schumachern in Thun und Christian Megehrt von Steffisburg, Gastgeb auf dem Landhaus und Besizer des Schwandenbades daselbst, welche dann bey Verbindung ihr und ihrer Erben Haab und Guths ins gemein versprochen haben, auf Begehren alles das zu leisten, was das Bürgschaft Recht von ihnen erfordern wird.

Besigler MnHr. Carl Albrecht Frisching Schultheiss zu Thun.

Zeügen, des Käuffers und der vorernamseten neun ersten Bürgen sind Hr. Joh. Rud. Berner, Burger von Thun, und Martin Rieter von Langnau, dormalen Schleifer zu gedachtem Thun; als aber der zehende Bürge, Christian Megehrt das Gelübdt abgelegt, waren als Zeügen zugegen Hr. Friedrich Studer von gemeltem Thun und Martin Rieter obgedacht.

Datum abgehaltener Steigerung den 18. Brachmonats, Zinses, Nuz- und Schadens Anfang den 1. Herbstmonat, der hochoberkeitlichen Kaufsgenehmigung den 29. Wintermonats, alles im Jahre 1776, dess Käuffers und seiner neun ersten Bürgen erstatteter Gelübden den 4 ten des zehenden Bürgen abgelegten Gelübs aber den 14. Hornungs 1777.

(sig.) Joh. Antoni Zehender, Not.

Landschreiber zu Thun.

Ueber die Wiederaufrichtung dieses Mannlehens erhalten wir aus dem nachstehenden Reversbrief der Stadt Thun Auskunft:

„Wir Schultheiss und Raht zu Thun thun kund und bekennen öffentlich mit gegenwärtigem Reversbrief, demnach denen Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Schultheiss und Räthen der Stadt und Republic Bern, unseren Gnädigen Herren und Oberen gefallen, die auf den Mühlen in unserer Statt ehemals gehaftete, während der Zeit aber, als dieselben sich in Hochoberkeitlichen Händen befunden, aufgehobene Mannlehenspflicht unterem 29. November 1776 in soweit wieder herzustellen, dass Hochdieselben beliebt, uns zu Händen unseres Spithals die vordere und hintere Mühle auf der Aare in unser Stadt gelegen, die erstere mit dem Recht zu dreyen Mahlhäufen und einer Rönnen, die letztere aber, anstatt der ehemaligen fünf Mahlhäufen, dormalen nur noch mit dem Recht zu dreyen Mahlhäufen und einer Rönnen, gegen die Abrichtung eines alle zwanzig Jahr auf Martini fälligen Ehrschazes oder Amortisations Zinses von zehen Mütt Kernen, mannlehensweise hinzuleihen, und anzuvertrauen, und zwar ohne dass wir furohin desshalb ferners in der Pflicht stehen sollen, Hochdenenselben dafür einen Vor- und Lehenträger zu stellen. Hiebey dann in fernerm geruhet, das unserem Spithal seit langem auf der hinteren Mühle zuständige Erblehen von jährlichen zehen Mütt Kernen dahin zu verändern, dass solches in Zukunft nicht mehr auf der hinteren Mühle allein, sondern auf der hinteren und vorderen Mühle zugleich und also haften solle, dass jede dieser beiden Mühlen furohin die Helfte, mithin fünf Mütt Kernen an dem unserem Spithal jährlich schuldigen Erblehenzins von zehen Mütt Kernen zu zweyen Stössen, als auf Osteren und Andreae, und für den Ehrschatz, sowohl dissmalen bey dem Eintritt des Käufers als Lehenmanns, als in Zukunft je von zwanzig zu zwanzig Jahren auf Martini, gleichfalls von jeder Mühle fünf Mütt Kernen gedacht unserem Spithal zu entrichten haben, für die inzwischen vorfallenden Handänderungen aber kein Ehrschatz geforderet werden solle. Als erkennen wir uns vorbemeltes Mannlehen von Hochgedacht unseren Gnädigen Herren und Oberen der Stadt und Republic Bern mannlehensweise empfangen zu haben, mit dem feyrlichen geloben und versprechen, Hochdenenselben von sothanen Mannlehens wegen gehorsam und gewärtig zu seyn, und uns nicht allein dem Schleusen und Schiffahrt Reglementen halb von Hochgedacht unseren Gnädigen Herren und Oberen bey dem Verkauf dieser Mühlen gemachten Vorbehalt so viel an uns liegt, gehorsamlich zu unterziehen, den alle zwanzig Jahr einmal, und erstesmal Anno 1796 wieder fälligen

Ehrschaz oder Amortisations Zins von zehen Mütt Kernen, zu Bern der Canzley gebührend abzurichten, und jedesmal den gewohnten neuen Reversbrief auszustellen, sondern überhaupt alles dasjenige zu erstatten, was einem getreuen Lehenmann geziemet und derselbe gegen seinen Lehenherren schuldig und pflichtig ist. Ohne Gefehrd, in Kraft gegenwärtigen Mannlehen Reversbriefs, welchen wir zu erforderlicher Authenticitaet mit unserem Stadt Siegel und unseres Statt Schreibers eigenhändigen Unterschrift also öffentlich ausfertigen lassen. So beschehen den 10. Tag des May Monats, des Siebenzehnhundert sieben und siebenzigsten Jahr. Anno 1777.

(sig.) Franz Rudolf Berner, Notar
Stattschreiber zu Thun“.

Wenn die vorerwähnten Aktenstücke noch bis auf den heutigen Tag von praktischer Bedeutung sind, ist dies hauptsächlich der Fall in Bezug auf den Vorbehalt über die Regulierung des Thunerseeabflusses.

Die Personalunion der hinteren und der vorderen Mühle blieb zwar nicht bestehen, sondern es fand wieder eine Trennung statt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird die vordere Mühle nach dem Eigentümer Samuel Zürcher bezeichnet als „Zürchermühle“, die hintere, welche Fr. Zurflüh gehörte, als „Zurflühmühle“.

Die erstere wurde im Jahr 1866, die zweite 1870 käuflich erworben durch den Müllermeister Adolf Lanzrein.

Im Kaufbrief der ersten Mühle findet sich die Bestimmung:

„Ferner ist zu beachten, dass sämtliche Schiffahrt und Schleusen-Reglemente, welche bereits bestehen, oder in der Folge von der Regierung aufgerichtet werden, vorbehalten bleiben, der Besitzer der Mühle also sich solche gefallen lassen müsse, weder bei Reparationen an den Brücken, als an den innern und äussern Schleusen und daher verursachenden mehr oder wenigem Stillstand und kein Entschädniß weder bei der Regierung noch bei der Stadt Thun solle bewerben können“.

In demjenigen der zweiten:

„Werden sämtliche dato bestehende Schiffahrt und Schleusen-reglemente, insbesondere aber das im Jahr 1762 obrigkeitlich bestätigte hier bestens vorbehalten, so dass zu allen Zeiten bei Oeffnung und Schliessung der Schleusen ohne Rücksicht auf die Mühlen jeweilen nur auf die zur Zeit bestehenden Schiffahrt- und Schleusenreglemente Rücksicht genommen werden soll, folglich der

Herr Käufer oder seine Nachbesitzer weder von daher noch bei allfällig sich nöthig erzeigenden Reparationen sowohl an den Brücken, als an den innern oder äussern Schleusen und daher verursachenden mehr oder wenigem Stillstand, das Recht haben, sich um einige Entschädigung zu bewerben, als in welchem Fall dann dem jeweiligen Besitzer überlassen ist, zu mahlen wie er kann und mag“.

Aehnliche Vorbehalte finden sich auch bei anderen Wasserwerken, die mit den beiden Mannlehengruppen im Zusammenhang stehen.

Das wichtige Ergebnis aus diesen Untersuchungen in praktischer Hinsicht geht dahin, dass der Staat für die Regulierung des Seeabflusses und den Schleusendienst in Thun nicht nur kraft seines Hoheitsrechtes über ein öffentliches Gewässer freie Hand hat, sondern dass er gegen allfällige Entschädigungsansprüche auch durch die in den privatrechtlichen Titeln fortgeführten Vorbehalte gesichert ist. Dies hat um so grössere Bedeutung, als der Thunersee und der Brienersee dazu berufen sind, für den Wasserhaushalt eines grossen Theils der Schweiz eine wichtige Rolle zu spielen. So werden die Vorsichtsmassregeln der bernischen Regierung im 18. Jahrhundert ungeahnt reichliche Früchte erst zu einer Zeit tragen, wo nur wenige noch wissen, eine wie wichtige Rolle dabei die aus zähringischer Zeit herrührenden Mannlehen spielen.

Während die Mannlehen in Thun, um deren Bedeutung klarer zu legen, bis in die Einzelheiten verfolgt werden mussten, wird es genügen, bei andern einige charakteristische Punkte hervorzuheben:

Unter den aargauischen Lehen, die 1415 vom Hause Habsburg an die Stadt Bern gekommen waren, wird bei der Burg zu Lenzburg die „Vogtsmüli“ oder „Grafenmüli“ genannt. Als Inhaber des Mannlehens erscheinen nacheinander Leute verschiedenen Standes, Bauern, Stadtbürger, Herrschaftsherren wie die Hallwyl und Effinger. Die Uebertragung erfolgt jeweilen mit Zustimmung der Stadt Bern als Oberlehensherrn und jedesmal wird ein Eherschatz gezahlt, der mit der Zeit immer höher ansteigt. Neben der Mühle entstanden aber mit

der Zeit eine ganze Reihe von anderen Wasserwerken, die im letzten Mannlehenbrief von 1782 alle besonders aufgezählt werden. Hier sollen mit Auslassung der Liegenschaftsbeschreibung nur die charakteristischen Stellen des Briefes wiedergegeben werden:

„Jch Jsaak Hartmann von Villnacheren, Amts Castelen, dritter Sohn des im Jahr 1773 verstorbenen Heinrich Hartmanns sel., thun kund und bekenne öffentlich mit gegenwärtigem Reversbrief: demnach denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Schultheiss und Räthen der Stadt und Respublic Bern, meinen gnädigen Herren und Oberen beliebt, mir als Vor- und Lehentrager, sowol zu meinem eigenen und meiner Brüdern Jacob, Abraham, Heinrich und Samuel Hartmanns sel. Wittib Handen mannlehensweise anzuvertrauen und hinzuleihen benantlichen: 1. Die untere Mühle zu Lenzburg, Vogts- oder Grafenmühle genannt, enthaltend drei Mahlhäufen und eine Rönnele, nur mit drei Wasserläufen, samt daran gebauenen Behausung und dabei liegendem Garten. 2. Die Lochmühle, bestehend in einem Mahlhafen und Wasserfahl, so jährlich zwei Mütt Kernen Bodenzins auf das Schloss Lenzburg entrichtet, auch dahin ehrschätzig ist, mithin bey jeder Handänderung dieser Bodenzins doppelt abgeführt werden muss. 3. Ferners muss ein jeweiliger Besitzer der Mühle von einem Wasserfall gewesener Hammerschmitten, unter der unteren Mühle, so von dannen geschlissen worden, alljährlich auch ins Schloss Lenzburg Bodenzins bezahlen an Pfennigen ein Pfund. 4. Die Oehl-Trotten und Wöschhaus, samt einer darauf gebauenen kleinen Behausung. 5. Die Oehl-Rybi und Stampfi, samt einem Wasserlauf. 6. Die Saage samt einem Wasserlauf. 7. Die Schleife und Walke mit einem Wasserlauf. 8. Die Werchrybe und Lohstampfi mit einem Wasserlauf und einer erst Anno 1763 darauf gebauten Behausung. Samt denen Gerechtigkeiten diese Werker offenlich und für jedermann gebrauchen zu können.

(Es folgt die Beschreibung einer ganzen Menge von Liegenschaften, sodann die Anerkennung der Mannlehenpflicht in den üblichen Formen).

Actum 30. September 1782“.

Ganz eigentümlich lautet sodann die Aufzählung der einzelnen Stücke, die zum Mannlehen des alten Turmes zu Rore in der Stadt Aarau gehörten:

„Es gaht zu Lechen der Thurn zu Arouw, darus sy jr Rathus gemacht und die güter zu Sur und Buchs gelegen, die zu demselben Thurn gehören, mit allen Fryheiten und Rechten, item

ein Zechenden zu Hunzischwyl, genampt der Veld Zechenden, item ein Matten zu Nider Entfelden, item ein Hof zu Niderkult, buwt etwan Heini Gerinen, denne ein Holz und Acher gelegen am Goennrein, so die genampten von Arouw von Gangolf Trüllery erkouft, item ein Müli zu Arouw gelegen, an der Ringmur zwüschen der selben Statt und der Aren. Denne aber ein Müli daselbs zu Arouw in der Vorstatt mit dem Mülibach und Boden. Aber ein Zechenden zu Arouw, im Zirckel by der Statt und uf den gryen zwüschen den Brucken. Denne ein Müli zu Sur, under dem Dorf gelegen, mit aller derselben Rechten, hat Hans Trüllery das empfangen, von Herren Niclausen von Scharnachthal, Ritteren und Schultheissen, Montag nach Letare Anno 1467.“

Nachdem das Lehen 1494 dem „Ulrich Trüllery, Burgermeister zu Schaffhusen zu Handen sich selbs und Hansen seines Bruders“ übertragen worden war, empfing es im Jahre 1530 Meister Gabriel Meier „zu Handen und als Vortrager der Stadt Aarau“. Von da an bleibt das Mannlehen bei der Stadt Aarau, die regelmässig dafür einen „Vortrager“ stellt. Im Jahre 1586 findet insofern eine Erweiterung statt, als denen von Aarau vergönnt wird, an Platz einer abgegangenen Gerberei eine neue Mühle zu errichten, die dann auch zum Mannlehen des Turmes von Rore geschlagen wurde.

Nach diesen Beispielen aus dem habsburgischen Aargau mag eines aus dem Gebiet folgen, wo die Grafen von Neuenburg-Nidau domini terrae waren.

In Madretsch bei Biel, wo jetzt eine Uhrenfabrik betrieben wird, hatten im 14. Jahrhundert die Freiherren von Ligerz eine Mühle als Lehen der Grafen von Nidau. 1390 anerkannte Freiherr Johann von Ligerz die Mühle und Bläuwe von der Stadt Bern als Lehen empfangen zu haben. 1416 verkaufte Freiherr Bernhard von Ligerz, nachdem er seinen ganzen Besitz am Bielersee veräussert hatte, die Mühle zu Madretsch dem Rudolf Heineli, Wirt zu Ligerz.

Die Nachkommen dieses Heineli sind in der Folge am bischöflichen Hofe in Pruntrut zu finden, werden in den Adelsstand erhoben und nennen sich schliesslich auch Freiherren von Ligerz. In dieser Familie vererbt sich die Mühle als

bernisches Mannlehen fort, und es ist bemerkenswert, dass der ganze Mannesstamm daran Anteil hat. Am deutlichsten ist dies zu ersehen aus einem Reversbrief von 1778, dessen Eingang hier folgt:

„Wir Johann Heinrich Hermann von Ligerz, des hohen Dom-Stifts Basel Dom Capitularis, Rupertus Maria Januarius von Ligerz hochfürstlich baselischer Hof Cavalier und Johannes Baptista Ignatius von Ligerz, des hohen Johanniter Ordens in Malta Ritter und Officier unter der königl. französischen Schweizer Garde, Gebrüder an einem, denne Philipp Joseph von Ligerz, des grossen Rahts hochloblichen Standes Fryburg in Uechtland, und alt Landvogt zu Vuissens, Anton Joseph Procopius von Ligerz, des Kleinen Rahts allda und dermaliger Burgermeister und Heinrich Joseph von Ligerz, des grossen Rahts allda und alt advoyer zu Estavayer, an dem anderen Theil, thun kund hiemit, demnach es denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Schultheiss und Rätthen der Stadt und Republic Bern beliebt, Uns als dem samtlichen Mannsstammen der Edlen von Ligerz, auf erfolgten tödlichen Hinscheid tit. Herren Johann Friderich Conrad von Ligerz, Hochfürstlich Baslischen geheimen Rahts, des Hofrahts und Hof Rahts Cammer Praesidenten und Landhofmeisteren, Unsers in Anno 1741 gestellten Vor- und Lehenträgers nachvermelte Mannlehen, als den ganzen Zehenden zu Bühl, die Mühle und Bläue zu Madretsch samt der Matten so gegen Biel an den Mühle Wuhr stosset, frischerdingen mannlehensweise hinzuleihen“ etc.

Unterschrieben und besiegelt ist der Brief von allen 6 Freiherren, die im Texte angeführt sind.

Dieses Mannlehenverhältnis fand ein Ende im Jahre 1814, wo die beiden letzten Glieder der Familie den auf der Mühle haftenden Erblehenzins der Regierung von Bern verkauften.

Während von den Grafen von Nidau her eine ganze Anzahl von Mannlehen an die Stadt Bern gekommen sind, treffen wir in der Landgrafschaft Burgunden rechts an der Aare nur sehr wenige. Dies ist aber erklärlich aus der liederlichen Raubwirtschaft der Grafen von Kiburg, die nicht nur die Landgrafschaft hatten verlottern lassen, sondern auch ihre übrigen Rechte Stück für Stück verkauften oder verpfändeten, bis sie schliesslich bei dem vollständigen Ruin angelangt waren. Davor vermochte sie auch das „Golden“ (die Goldwäscherei)

in der Aare, das noch zu ihren Mannlehen gehörte, nicht zu bewahren.

Als merkwürdige Ueberraschung taucht gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein neues Mannlehen auf, das noch aus dem Hausgut der burgundischen Könige herrühren muss. Es ist bekannt, dass im Jahre 994 König Otto III. auf Bitte seiner Grossmutter, der Kaiserin Adelheid, einer Tochter der sagenberühmten burgundischen Königin Bertha, dem von ihr gestifteten Benediktinerkloster Selz im Elsass bedeutende Vergabungen im Gebiet des jetzigen Kantons Bern machte. Die Zentren dieser weitverbreiteten Güter sind die curtes Kirchberg, Uetendorf und Wimmis. Zu diesen „St. Adelheidsgütern“, wie sie im Oberlande heissen, scheint nun auch eine Mühle am Oberlauf des Scherlibaches, südlich von Bern, gehört zu haben. Als nun die Stadt Bern 1479 und 1481 den letzten Rest der noch der Abtei Selz gehörenden Besitzungen und Rechte durch Kauf an sich brachte, erwarb sie damit auch „die Müli zu nidern Blacken in dem Gericht zu Nider Muleren.“ Seltsamerweise gehörte diese „Bachmühle“, wie sie noch heute genannt wird, zu der weit entfernten Kirchhöre Belp und nicht etwa zu einer der näher gelegenen Kirchen Oberbalm, Zimmerwald oder Köniz. Diese Mühle wurde dann von der Stadt Bern dem Ritter Thüring von Ringoltingen als Mannlehen verliehen. 1529 und 1541 erscheinen Bürger aus dem Geschlechte Willading als „Mannen“.

Nachdem die Mühle mehrmals ohne Befragung des Lehensherrn und ohne Bezahlung des Ehrschatzes verkauft worden war, zog die Stadt Bern das Mannlehen an sich, begnadigte aber schliesslich im Jahre 1581 den fehlbaren Lienhard Hugi dahin, dass er nach Entrichtung einer Busse von 500 Pfund, Nachbezahlung von 500 Pfund für verschlagene Ehrschätze und Entrichtung eines neuen Ehrschatzes von 100 Pfund das Mannlehen wieder erhielt. Vereinigt mit der Mühle erscheint in der Folge eine dazu gehörige Reibe und Stampfe, dagegen wird die Säge 1773 als besonderes Mannlehen vergeben. Als Lehenträger erscheinen vom 17. Jahrhundert an immer Bauern

aus den benachbarten Dörfern. Die Ehrschatzpflicht wurde erst im Jahre 1848 losgekauft.

Die Ehrschatzpflicht war noch der letzte Ueberrest des alten Mannlehenverhältnisses. Nachdem der Loskauf schon seit 1803 gestattet war, sollten nach dem Gesetz vom 20. Christmonat 1845 sämtliche Ehrschatze auf Ende dieses Jahres aufhören und dafür eine Loskaufsumme an ihre Stelle treten. Nach § 21 des Gesetzes beträgt der Loskaufspreis „den einfachen Wert des Ehrschatzes und soll in drei jährlichen Stößen unverzinslich abgelöst werden, wobei jedoch dem Schuldner ein Mehreres abzubezahlen frei steht.“

Durch die Staatsverfassung vom 31. Heumonat 1846, § 85 II wurden wie alle andern Feudallasten auch die Ehrschatze aufgehoben erklärt. „Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.“

Durch die Liquidation auf dieser Basis hat das Mannlehenverhältnis, welches vom „heiligen Römischen Reich“ herrührte, im Kanton Bern sein definitives Ende gefunden.

Um das Kapitel der Reichslehen und Mannlehen auch hier endgültig zu erledigen, bleibt noch nachzutragen, dass durchaus nicht alle derartigen Lehen durch die Stadt Bern vergeben wurden. Schon im 13. Jahrhundert lässt sich nachweisen, dass solche nicht nur durch domini oder nobiles, sondern auch durch Angehörige von Ministerial-Geschlechtern und Bürger der Stadt Bern empfangen oder weiter vergeben wurden. Ob dabei von Reichslehen, Mannlehen, freien oder rechten Lehen die Rede ist, kommt nicht in Betracht; überall wird damit nur der Gegensatz zu den Lehen nach Hofrecht bezeichnet. Die Urkunden sind teilweise sehr einfach gehalten, ohne dass auf das Recht zur Belehnung Bezug genommen wird, so z. B. der nachfolgende Brief von 1338:

Ich Philippe von Kien ritter, schultheis ze Berne, tun kund menlichem mit diesem brieft, daz ich mit guter betrachtunge han verlüwen Burcharte von Gysenstein, und ze ime Chunrate von Scharnackthal, junghern, unverscheidenlich ze rechtem manlehen

die müli gelegen im Sulgenbach, zwischent dien mülinon Johanses-Sennen und Burchartz Seman dez walken, mit allen dingen so darzu hörent etc.

In andern Fällen hingegen sehen sich die Stadtbürger veranlasst, sich durch ausdrücklichen Hinweis auf die königlichen Privilegien zu legitimieren. Als Beispiel hiefür möge der Eingang eines Briefes vom Jahre 1400 dienen, mit welchem der Bürger von Bern Niklaus Stettler dem Hans von Bubenbergh und Petermann von Krauchthal ein Mannlehen überträgt:

Ich Nielaus Stettler burger und gesessen ze Berne, thun kund menglichem mit diesem brief, daz ich wissent und wolbedacht, als ein fryer burger des Heiligen Römischen Riches und der Statt von Berne, nach der selben Statt Berne fryheit hab verlichen offentlich an des Heiligen Riches Strasse ze rechtem fryen Mannlechen, und lichen und vertigen hin mit kraft diss Briefs mit Hand, Mund, Worten und geberden, und mit aller der sicherheit und gewarsami so darzu nutze und notdürftig ist etc.

Im bernischen Gebiet, besonders in der Umgebung der Stadt, wurde eine ganze Anzahl von Wasserwerken auf solche Weise als Mannlehen vergeben. Dies lässt sich durch die Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert deutlich nachweisen. Mit der Zeit tritt dann aber das Mannlehensverhältnis immer mehr zurück, um endlich ganz zu verschwinden.

Bei den Mannlehen, die durch Vergabung, Kauf oder auf irgend eine Art an geistliche Stiftungen kamen, ist dies regelmässig zu konstatieren.

E. von Wattenwyl spricht in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern die Vermutung aus, dass viele Reichslehen durch Vergabung an das Haus des Deutschen Ordens in Köniz ihre Lehenseigenschaft verloren haben und volles Eigentum des Ordens wurden. Diese Vermutung ist nicht nur für Köniz, sondern auch für andere geistliche Stiftungen zutreffend. Oft genug mögen sie etwas willkürlich verfahren sein. Im Jahre 1364 beklagen sich z. B. die Grindelwaldner, dass das Kloster Interlaken alle freien Mannlehen zusammenkaufe „und empfangen aber die Güter nüt als sie sölten.“

Derart erworbener Grundbesitz konnte dann entweder durch eigene Bewirtschaftung ausgenützt oder ausgeliehen werden. In diesem Falle haben wir es aber dann nicht mehr mit Mannlehen zu tun, sondern mit Lehen nach Hofrecht, die regelmässig mit Bodenzinsen belastet sind. Auf diese Weise ist überhaupt zwischen den beiden Rechtskreisen eine grosse Verschiebung eingetreten, die sich auf unserem Gebiet vom 13. bis in das 15. Jahrhundert sehr schön verfolgen lässt.

So kommt es, dass wir eine ganze Anzahl von Wasserwerken ursprünglich als Mannlehen antreffen, schliesslich aber als Erblehen unter ganz anderen Rechtsverhältnissen wiederfinden.

Eine königliche Konzession.

Ganz einzig in ihrer Art steht in der Geschichte unserer Wasserwerke eine Urkunde da, nach welcher König Albrecht im Jahre 1298 seinem Getreuen, Ulrich von Venringen, gestattet eine Mühle an der Sense zu errichten. Der Wortlaut der Urkunde (Fontes III, 772) ist folgender:

Nos Albertus, Dei gratia Romanorum rex semper augustus, ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos dilecto nostro fideli Ulricho de Venringen et heredibus suis legitimis indulgemus, ut molendinum super Sensam fluvium construant infra Sanam et rupem, ubi sibi magis expediens videatur. Universis imperii fidelibus firmiter precipiendo mandamus, quatenus ipsum et heredes suos legitimos in molendino prefato non impediant aut perturbent, dantes has nostras litteras in testimonium super eo. Datum apud Schafhusam (29. Oktober 1298).

Es handelt sich hier nicht etwa um eine Schenkung, auch nicht um eine Verleihung, und wir können für den Akt keinen besseren Namen finden als den einer Konzession oder eines Privilegs. Ungewiss bleibt dabei, ob König Albrecht kraft königlicher Amtsgewalt handelte oder ob er über Reichsgut verfügte. Der Umstand, dass er in der gleichen Gegend einige Jahre später grosse Reichslehen vergab, scheint eher für die letztere Annahme zu sprechen.

Uebrigens hat Ulrich von Venringen von der Konzession gar keinen Gebrauch gemacht und sogar die königliche Urkunde verloren. Als er im Jahre 1312 die Mühle an der Saane unter der Burg zu Laupen seinem Tochtermann Otto von Helfenstein schenkte, sollte in dieser Schenkung auch die Bewilligung zur Errichtung einer Mühle an der Sense eingeschlossen sein. Ulrich von Venringen erinnerte sich nur noch an den Inhalt, aber nicht mehr an den Wortlaut der Urkunde, den er mit einigen Abweichungen wiedergibt. So wird z. B. die Gewässerstrecke bezeichnet „a valle dicta Gammya usque ad aquam dictam Seronam“, also vom Gambach bei Guggisberg bis zu der Saane, während es im Original heisst „infra Sanam et rupem“. Obschon nun die Urkunde nachträglich zum Vorschein gekommen ist, wissen wir nicht mit vollständiger Sicherheit, ob sie auch praktisch ausgenutzt wurde. Wäre dies der Fall, so könnte es sich nur um die Mühle von Neuenegg handeln, die freilich nicht an der Sense selbst, aber doch an einer Ableitung aus diesem Flusse gelegen ist.

Ein Kampf um des Reiches Strasse.

Wohl über keine Strecke der ganzen Aare sind uns so viele Urkunden erhalten als über die zwischen Brienzer- und Thunersee. Schon im 13. Jahrhundert werden dort Radwerke und „Fischfache“ erwähnt, die nach und nach alle an das Kloster Interlaken übergingen. Es ist nicht richtig, wenn die geistlichen Herren später behaupten, dass alle Rechte an der Aare durch kaiserliche und königliche Privilegien an das Gotteshaus gekommen seien, vielmehr wurden sie Stück für Stück von dem in jener Gegend begüterten Adel erworben. Aus den Urkunden lässt sich ferner ersehen, dass die Rechte am Wasser vielfach zu Streitigkeiten Anlass gaben. Am hartnäckigsten wurden die Ansprüche des Klosters bestritten von den Burgern des Städtchens Unterseen. Am 13. Juli 1279 erlaubte König Rudolf von Habsburg in Wien dem Freiherrn Berchtold von Eschenbach an geeigneter Stelle zwischen Brienzer- und Thunersee eine Befestigung oder Burg zu er-

richten (Fontes R. B. III. 261). Die passendste Stelle dafür schien die Ebene am rechten Ufer der Aare unter dem Harder. Dieser Grund gehörte aber dem Kloster, das ihn dem Berchtold von Eschenbach gegen einen Zins von drei Pfund Wachs als Erblehen abtrat. In der Urkunde, die am 3. Mai 1280 hierüber ausgestellt wurde (Fontes R. B. III. 278), finden sich weitläufige Bestimmungen über die Radwerke und die Fischereivorrichtungen in der Aare, worauf sich das Kloster alle Rechte ausdrücklich vorbehält. Ihm gehört auch die Mühle im Städtchen, das den Namen Unterseen erhält, die später vielgenannte „Stettlimüli“.

Wie das Verhältnis des Klosters Interlaken zu seinen eigenen Untertanen im 14. und 15. Jahrhundert ein derart gespanntes war, dass es mehrmals zu offenem Aufruhr kam, so lebten auch die Geistlichen und die Bürger von Unterseen beständig auf dem Kriegsfusse. 1364, nachdem in der Mühle Feuer ausgebrochen war und infolgedessen das Städtchen abbrannte, kam es zu offenen Gewalttaten, worüber uns in den Prozessakten ausführlich berichtet wird. Eine der Hauptklagen der Bürger von Unterseen geht dahin, die Geistlichen von Interlaken „verbarrent des Riches Strass in der Aare“, schädigen dadurch die Schifffahrt. Auch die Fischerei bildet einen der Streitpunkte. Vor wen die Klagen der beiden Parteien gebracht wurden und wie der Streit entschieden wurde, ist aus den Akten, die uns erhalten sind, nicht ersichtlich. Als 1422 in einem ähnlichen Falle die Stadt Bern zu entscheiden hatte, geschah dies zu Gunsten der geistlichen Herren.

Im Jahre 1434, nachdem das Kloster die grosse Aarschwelle hatte bauen lassen, wandten sich die Bürger von Unterseen in ähnlicher Not direkt an den Kaiser Sigismund, der sich damals zu Basel aufhielt.

Der Brief, der uns in einer Kopie noch erhalten ist, hat folgenden Wortlaut:

Aller unuberwinlichster und genedigster Herre der römischer Keiser. Es bringet für üwer keiserlicher gnad die erbren lüt von Undersewen und clagt dass ein vischrich und schifrich wasser heisset die ar ist von alterhar fry und von allen Herren und

stetten von sinem ursprung untzen jn den rin ungebannet und ungezwungen gewesen dz yedermann dar uf faren möcht und dar jn vischen und sin narunge und nutz suchen nach siner notdurft.

Also da ist der erwirdig Her der Probst von Inderlappen zuo gevaren dz er dess ersten jngevangen und mit swelinen gezwungen hat dz kein visch klein noch gross nit dar für uf mag komen er müsse jn sin vach und fischetzen komen und dar jnn beliben.

Und dz selb wasser hat er ouch jn so grossen gewalt und jn sölicher hut dz enkeiner von unser statt noch von dem land weder kind noch gewachsen lüt weder umb kurzwil noch notdurft dess libes noch von armut nit getor einen visch noch vischly dar jnn vachen weder mit anglen mit garnen noch mit deheinem zug noch in dehein weg und wer üzit dar jnn viengy es wer wip oder man jung oder alt die selbe vahet der probst und leit si in einen thurn und halt sy dar jnn so lang und so vil biss dz sy jm schweren müssen dz sy allen jren leptagen deheinen visch dar jnn niemerme gevahen wellent doch unbillich.

Dar zuo so ist ouch dz selb wasser vor kurzen zitten durch unser stat graben gangen dz es unser stat werlich und gut machte dz hat er mit sinen swelinen gezwungen und dar zuo bracht dz es von unser statt geschlagen ist und unss unser graben trugken liget und also ist unser statt dester unwerlicher denne als es uns vor do es sinen rechten fluss gieng nutzlich wz also ist es nu unss schedlich wand es unss unsere husere als es dar jnn gat nider fult und wir müssen über dz selb wasser bruggen steg und weg machen jn unsrem kosten und smberlich (?) kosten han uber dz wir sin nitt geniessen torren noch mogen.

Aller vorchsamster und genedigster Herre römischer keiser dise unser anligende und grosse not clagen wir für üwer keyserliche gnad und bitten und flehen die selben üwer gnad als demuetenlich wir können dz ir unss har jnn sid dem mal dz wir doch zuo denen die dem rich mit gantzen trüwen bystand zuo gehörtent gnedenklich har jnn zuo statten komen üwer an erberne keyserliche miltikeit mit unss teilen und unss dess fryen welle dz wir dess egenanten wassers gefrouwet mogen werden und unss als wir leider arm lüt und der mertel fischer sind dz wir nit anders könnet den unsre narung damit ze gewinnen gnedenklich erlauben welle dz wir dess obgenannten fryen wassers ouch geniessen dar jnn vischen und dess ze unser statt nutz und ere und zuo blosser notdurft gefrouwet und gebessret mogen werden da wellet unss üwre keyserliche gnad mit teilen luterlich umb gottes und umb blosser notdurft willen. (Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.)

Daraufhin sandte der Kaiser dem Propst von Interlaken folgende Aufforderung sich zu verantworten:

Sigmund von Gottes gnaden römischer keiser zuo allen ziten merer des riches und zuo ungeru zuo beheim etc. künig.

Ersamer lieber andechtiger. Uns haben unsere und des Riches liben und getrüwen die lüte von Untersewen fürbracht mit clage wie dz Du dz wasser die ar dz von alter har ein fry wasser ungebannet und ungezwungen gewesen sy, dar uf yederman fischen und sin narung und nutz nach siner notdurft suchen mochte, nu gezwungen und gebannet und yedermann verboten habest dar uff zu vischen und habest ouch solich wasser mit schwelinen gezwungen dz es von der stat Undersewen geschlagen ist da von die selbe stat und die lüte zuo grossem schaden kommen und von Dir verkürtzet werden unbillichen wider alterhar kommen und sy haben unss als einen Römischen keiser angeruffet sy dar jnn zuo versehen als Du dann das in der zedel und schrift har jnn verschlossen wol vernennen magst. Da von ist unser ernste meinung und wir gebietten Dir ouch ernstlich mit disem brieffe dz Du söliche nüwikeit an dem egenanten wasser abtust und dz sinen alten gang und louf haben und fliessen lasest und die lüte von Undersewen dar jnn ungehindert und fry fischen lasest. Meinst aber Du deheine rede da wider ze haben so setzen wir Dir von sölicher sache wegen tag uf dem nechsten mendag nach dem sunnentag der helgen dryvaltigkeit nechstkommende für unss ze kommen und ze verhoren lassen die sachen in welcher masse und rechte Du söliche berurte nüwikeit uf dem wasser der egenanten ar fürhand genomen habst. Tetest Du aber dess nicht so musten wir in den sachen tun als sich dan dz hoischen wurde. Geben zuo Basel an suntag nach sant Geörgien tag unser rich dess ungrischen 48 des römischen im 24 des beheimschen im 9 und dess keysertumbs jm ersten Jaren.

(An Propst und Kapitel zu Interlaken.)

Daraufhin scheint auch das Kloster eine Deputation zum Kaiser nach Basel gesandt zu haben, die offenbar das Geld nicht sparte, da nachher einem Immo Bagbess (?) zu Basel 1000 rheinische Gulden nebst Zinsen zurückzuzahlen waren.

Schliesslich übertrug dann der Kaiser die Beilegung des Streites an Schultheiss und Rat der Stadt Bern, mit der Motivierung, dass die Stadt Schirmvogt des Klosters sei und auch das Städtchen Unterseen ihr zugehöre. (Originalurkunde vom 6. Mai 1434 im Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.)

Wie der Streit beigelegt wurde, ist uns durch keine Urkunde überliefert, auf jeden Fall nicht zur Zufriedenheit der Bürger von Unterseen, denn ihre Klagen dauern fort, obschon der Kaiser Sigmund dem Kloster Interlaken seine Rechte an der Aare am 9. Januar 1436 von Weissenburg in Ungarn aus nochmals ausdrücklich bestätigte, mit Befehl an den Rat zu Bern, das Kloster bei diesen Rechten zu schirmen, bei einer Busse von 40 Mark Gold, halb zu handen der kaiserlichen Kammer, halb zu handen des Klosters. Die alten Beschwerden wurden auch bei den Oberländer Unruhen des Jahres 1445 wieder vorgebracht. Durch einen Kompromiss vom 7. April 1445 übertrugen das Kloster Interlaken und die mit ihm in Streit liegenden Gotteshausleute den Handel einem Schiedsgericht, das bezeichnet wurde „aus ihren lieben Herren und guten Freunden gemeiner Eidgenossen jenseits des Brünig, nämlich von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, und aus ihren lieben guten Freunden diesseits des Brünig, nämlich von Hasle, Saanen, Ober- und Nieder-Siebental, Frutigen, Aeschi, Spiez und von Unterseen“.

Dieses Schiedsgericht hatte am 22. April 1445 achtzehn Klagepunkte zu erledigen. Ueber die Ansprüche des Klosters an der Aare wurde entschieden wie folgt:

„Jtem Als denn von des Wassers der Aren und Vischentzen wegen, da die Lüt meinent, das die Wasser söllent offen stan als des Richs Strass, und das Jederman dar jne werben sölle, nach sinem willen; Dar wider aber die Herren getruwent, das si bi jr Wasser und Vischentzen beliben söllent, als si die harbracht habent, nach jr Fryheiten und Brieffen Sag; Har umb sprechen wir us jm Rechten das die Herren by dem Wasser, Vachen und jr Vischentzen beliben söllent, also das nieman dar jnen nützit buwen sol keinerley weder Müli, Blöwen, noch anders, noch keynerley gewirben dar jnn triben sol, nach jr Brieffen Sag, als si die harbracht hant. Doch mit den fürworten das die Herren die Lucken söllent uff tun hinnen ze ingendem Mertzen nechst künfftig, jn müssen das die mergktschiff und ander Schiff jren gang dardurch uff und ab haben söllent, als dick das notdürfftig wirt, doch mögent die Herren die Lücken vermachen, als dick si wellent, doch mit der Bescheidenheit das mit den Schiffen weder tags noch nachts niemand gesumpt werd, so das notdürfftig wirt, und auch das nu hinfür die von Undersewen und

die gotzhuslüt und jr gesind, und nieman frömder jn dem Wasser der Aren mit der Angelschnur, es sie mit der feder snur, oder einer andern snur, doch allein mit der Ruten ab dem Land, und nit fürer vischen söllent und mögent, von den Herren ungehindert, doch das nieman snür mit anglen dar jnn setzen sol, alles an geverd“.

(Auszug nach Interlaken-Dokumentenbuch Tom. I pag. 326 ff.)

Wenn hier die Stadt Bern gar nicht einmal erwähnt wird, rührt dies daher, weil sich die Oberländer damals gegen die Stadt in dem „bösen Bund“ vereinigt hatten und diese gefährlichen Sonderbestrebungen erst im folgenden Monat niedergeschlagen werden konnten.

Bei den Klagen gegen die verhasste Schwelle, welche die ganze Aare von einem Ufer zum andern sperrte, erhielten die Bürger von Unterseen immer mehr Bundesgenossen, und der Unwille wurde um so grösser als das Kloster weiter unten, bei dem Schloss Weissenau, noch ein neues Wehr anlegte. Das Kloster war nur darauf bedacht, den ganz unglaublichen Fischreichtum auszubeuten, mochten darüber alle anderen Interessen leiden. Schliesslich wurden sogar die Oberhasler geschädigt, weil die Aare nicht mehr den richtigen Abfluss in den zu hoch gestauten Brienersee hatte und der Talboden gegen Meiringen hinauf versumpfte. Wenn die Stadt Bern zu entscheiden hatte, geschah dies in der Hauptsache immer zu Gunsten des Klosters. So wurde noch am 8. Oktober 1527, kurz vor der Säkularisation in einem weitläufigen Spruchbrief hervorgehoben, dass „die vorgenannten Probst und Capittel dieselbige Aren vom oberen Sew der Briener Sew genant durchnider untzit in Thuner Sew, mit aller und voller nutzung, rechtung und herrlichkeit, von allermenklichem onbekümbert erkouft, und ouch sy darüber von den obersten Herrschaften als Keiseren und unseren vordern der Statt Bern desselben gefryet nach lut harumb vilvaltiger brieven, jn massen das sölich wasser der Aren zwüschet bemelten zweyen Sewen der gedachten Probst und Capittels von Interlappen fry eigen gut ist und jnen gantz niemant darzu hat zereden“ (Originalurkunden im Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken).

Dieser Rechtsstandpunkt war denn auch bei dem Entscheid massgebend. Die kleinen Zugeständnisse, die gemacht wurden, konnten die klagende Bevölkerung nicht befriedigen.

So darf man sich nicht wundern, wenn im Jahre 1528 bei den Reformationsunruhen die Hasler und Brienzer, die nach Interlaken gegen Bern zu Felde zogen, ihren Zorn auch an der verhassten Unterseenschwelle ausliessen. Dass sie diese bis auf den Grund zerstörten, wie berichtet wird, ist eine starke Uebertreibung. Höchstens mögen sie eine Lücke herausgerissen haben, die bald wieder geschlossen war.

Nach der Säkularisation des Klosters zeigte sich die Stadt Bern so wenig geneigt, etwas von ihren Interessen zu opfern, wie früher die geistlichen Herren. Allen Klagen zum Trotz blieb die Unterseenschwelle bestehen, wie sie nun einmal war, und des Reiches Strasse, die Aare, von einem Ufer zum andern gesperrt mit Ausnahme eines kleinen, mit Schleuse versehenen Durchlasses, der von den Schiffern oft nur unter Lebensgefahr benutzt werden konnte.

Auch im 19. Jahrhundert dauerte es noch lange, bis man sich endlich entschloss, dieses Hindernis wegzuräumen, um den Spiegel des Brienersees tiefer senken und die Haslital-entsempfung durchführen zu können. Diese Arbeit wurde 1853 in Angriff genommen. Wie solid die alten Mönche gearbeitet hatten, geht aus der Tatsache hervor, dass es mehrere Jahre brauchte, um mit Anwendung der modernen Sprengmittel das gewaltige Werk, das seit vier Jahrhunderten so manchen Sturm ausgehalten hatte, ganz zu beseitigen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)
